

# Degersheim

Abschrift von Professor Dr. Johann Georg Hagmann  
Verlag von M. & H. Marcus in Breslau, 1922  
(H. Indermaur, Juni 2000)

## Zur Einführung

Als im Sommer 1920 die Anregung an mich erging, die Geschichte meines Heimatortes zur Darstellung zu bringen, ergriffen mich nicht geringe Bedenken. Ich hatte mich bisher mit lokaler Geschichte nie beschäftigt. Wie eng und kleinlich muss das alles sein, sagte ich mir. Gar einer chronikartigen Aufzählung und Aneinanderreihung von unzusammenhängenden Vorkommnissen und Begebenheiten ein Opfer zu bringen, könnte ich mich nicht entschliessen.

Versuchsweise machte ich mich daran, einmal das 19. Jahrhundert zu behandeln. Von diesem hatten mir wenigstens meine Eltern manches erzählt und die zweite Hälfte hatte ich sozusagen miterlebt. Je mehr ich nun aus den Vorarbeiten heraustretend, zu ordnen und zu sichten begann, desto bestimmter drängte sich mir die Einsicht auf, dass das, was in so einem Dorf sich abspielt, in enger Wechselbeziehung steht zu allgemeinen Vorgängen. Diesen Gedanken begann ich eifrig zu verfolgen. Was in einem Dörfchen geht und geschieht, sagte ich mir, ist an und für sich wenig bedeutsam. Wie aber, wenn es gleichsam ein Widerhall, ein Spiegelbild dessen wäre, was die Welt durchtönt und durchleuchtet? Und je mehr ich von diesem Anreiz ergriffen, das einzelne der örtlichen Vorgänge zum allgemeinen in Beziehung brachte, desto deutlicher glaubte ich zu erkennen, dass, was in grossen Kreisen entsteht, sich im kleinen nachweisen lässt. Gleich wie die anschwellende Flut in die innersten Buchten fortgetragen wird, so wirkt das Weltgeschehen bis ins letzte Bergdorf nach!

Von dieser Ueberzeugung getragen, ging ich mit erhöhtem Eifer auch an die ältern Teile meiner Aufgabe. Ich wagte sie so zu gestalten, dass die Landesgeschichte, ich möchte sagen eine Art Grundgewebe darbietet, auf welchem die örtlichen Vorgänge aufgetragen, Farbe und Leben erhalten. Wenn es mir gelungen sein sollte, das Gesagte in der Geschichte meines Heimatortes mit einigem Glück durchgeführt zu haben, so erblicke ich darin den vornehmsten Wert meiner kurzen Arbeit. Sie ist weder erschöpfend noch frei von Mängeln; aber sie bietet Zusammenhang und ursächliche Erklärung.

Bei Inangriffnahme und im Verlauf meiner Arbeit wurde mir vielfache Förderung zuteil, für welche ich nicht genug dankbar sein kann. Mit hoher Anerkennung gedenke ich der Bereitwilligkeit, mit welcher die Herren Archivare des Kantons- und Stiftsarchivs und die Herren Bibliothekare der Vadiana mir so oft entgegen kamen. Dass ich die örtlichen Quellen in Degersheim ungehindert benutzen konnte, verdanke ich besonders den Herren Sekretär Feurer und Dr. med. Streuli. Herr Photograph Ernst Leibacher in Degersheim besorgte die hübschen Aufnahmen, welche die späteren Teile meiner Darstellung zieren. Endlich ist es mir eine angenehme Pflicht zu bekennen, dass mir, besonders für die Zeitspanne von 1500 - 1800, die umfänglichen archivalischen Nachforschungen, welche Herr Joh. Hagmann-Kessler seit Jahren verfolgte und welche er mir in uneigennütziger Weise zur Verfügung stellte, für meine Darstellung in hohem Masse dienlich waren. Sie haben mich zeitlich gefördert und mir viel mühsames Suchen erspart.

St. Gallen, am Gallustag 1921  
Der Verfasser

## I. Tegerschen

### Einleitung

Die erste schriftliche Aufzeichnung, laut welcher wir von Tegerschen als eine Niederlassung sichere Kunde erhalten, reicht nicht weiter als bis ins 9. Jahrhundert zurück. Die erste Ansiedlung dagegen muss wohl an dieser Stätte schon früher erfolgt sein. Diese Vermutung nahelegen erlauben wir uns einleitend dem Gegenstand unserer Abhandlung einige Bemerkungen vorzuschicken.

Als der wehrhafte Stamm der Alamannen im 5. Jahrhundert von Rhein und Bodensee her über die nordöstlichen Teile der heutigen Kantone St. Gallen und Thurgau sich auszubreiten begann, fand er eine bereits sesshafte räto-keltische Einwohnerschaft. vor. Diese war im 1. Jahrhundert unserer Zeitrechnung der Botmässigkeit des römischen Reichs unterstellt worden und hatte sich der friedlichen Arbeit zugekehrt. Ackerbau, Landwirtschaft, Viehzucht und Gewerbe wiesen dem Volke die tägliche Betätigung zu. So verstrichen Jahrzehnte und Jahrhunderte, bis das weströmische Reich durch germanische Invasionen erschüttert, seine östlichen und nördlichen Grenzen nicht länger zu behaupten vermochte. Um 402 wurden die letzten Besatzungen aus den festen Plätzen und Kastellen dem Bodensee und Rhein entlang zurückgezogen, so dass die längst unkriegerisch gewordene räto-keltische Bevölkerung schutz- und wehrlos dem Vordringen der Alamannen gegenüberstand, welche dann auch nicht lange gezaudert haben werden, vorerst das angebaute Land zu beziehen.

Bis in die jüngste Zeit hinauf war der Vorgang dieser Besitznahme noch als ein Akt wilder Gewalt dargestellt worden. Ihm zufolge wären die Schöpfungen römischer Kultur der Zerstörung, und die Bevölkerung, sofern sie nicht bereits geflohen war, der Ausrottung ausgesetzt gewesen; so dass für längere Zeit eine Art Unterbrechung, einem geschichtlichen Vakuum vergleichbar, angenommen werden müsste.

Einer solchen Auffassung vermögen wir nicht beizupflichten. Wohl zögerten die Alamannen nicht als Eroberer sich Land und Leute zu unterwerfen; aber sie knüpften in mehrfacher Hinsicht an das Vorhandene an; und so auf das Ueberlieferte die Hand legend, machten sie es sich zu eigen. Wie hätten sich sonst, um nur einiger Momente zu gedenken, die Namen von kelto-römischen Ortschaften auf der Linie von Bregenz bis Winterthur uns erhalten? Wie wären Flussnamen echt keltischen Klanges, wie z.B. Thur Rhein, Necker, Sitter auf uns gekommen? Gewisse Flurnamen, Bezeichnungen von Alpen- und Bergspitzen keltischer Herkunft, die uns erhalten geblieben sind, deuten desgleichen auf Ueberlieferung hin.

Aber noch mehr. Wir besitzen aus dem Anfang des 7. Jahrhunderts die ältesten Aufzeichnungen alamannischer Rechtsordnung, den sogenannten „Pactus alamannorum“. Dieser unterscheidet scharf zwischen freien Alamannen einerseits und Hörigen, Freigelassenen und Leibeigenen andererseits. Dieser Umstand beweist doch deutlich, dass die Alamannen als Eroberer, die in unserem Lande ansässige Bevölkerung nicht ausgerottet, sondern sich dienstbar gemacht haben. Der gleiche Pactus zeigt uns nicht minder, dass die Bewirtschaftung des Landes im Fortgang begriffen ist. Sogar der von den Römern überkommene Solidus, der als Münzeinheit bei

Bemessung des Fried- und Wehrgeldes Anwendung findet, deutet auf Ueberlieferung hin.

Besitznahme und Verteilung des früher schon angebauten Landes werden sich im wesentlichen im 5. und 6. Jahrhundert vollzogen haben. Schriftliche Aufzeichnungen für unsere Behauptung fehlen zwar für diesen Zeitraum. Sowie jedoch die historischen Quellen im 8. Jahrhundert zu fließen beginnen, sind wir erstaunt, den Thurgau und die niederen Teile unseres St. Gallerlandes von Weilern und Gehöften überdeckt zu finden. Und was uns als besonders beweiskräftig erscheint: die Namengebung weist auf eine längst vollzogene Besiedelung zurück. Das ergibt sich auch aus den mehr und mehr sich ordnenden Rechtsverhältnissen. Im Jahre 717 vereinbarten nämlich Herzog Lantfried und die Edelsten der freien Alamannen ein neurevidiertes Landesgesetz, das auf lange hinaus in allen Rechtsfragen zur Grundlage dienen sollte.

Die älteren rechtlichen Bestimmungen, wie sie im Paktus überliefert waren, wurden in die neuen Verordnungen herübergenommen, weitere beigefügt. So wurde jetzt bereits den Kirchen und Klöstern eine bevorzugte Stellung eingeräumt, Vergabungen und Schenkungen an jene erleichtert, ihren Würdenträgern und Untergebenen der besondere staatliche Schutz zugesichert.

Was jedoch unsere besondere Aufmerksamkeit fesselt, liegt in dem Umstand, dass der Wirkungskreis der Freien scharf hervortritt. Neben Krieg und Jagd, neben der Besorgung und Verwaltung ihrer Höfe und Huben, ist den freien die Pflicht überbunden, des Rechtes zu pflegen. Und die hierüber gefassten Bestimmungen sind so deutlich wie möglich:

„Die Gerichtsgemeinde,“ so heisst es, „soll nach alter Gewohnheit in jeder Hundertschaft vor dem Grafen oder seinem Bevollmächtigten und vor dem Centenar stattfinden.“ In dringenden Fällen wird wöchentlich, wörtlich: „von sieben zu sieben Nächten“, gewöhnlich jedoch alle vierzehn Tage Gericht gehalten. Und bei hoher Busse ist jeder Freie gehalten, diese Gerichtstage, „Ding“ geheissen, zu besuchen.

Solchen Hundertschaften, die fränkische Gauverfassung hatte sie vorgesehen, war auch unsere Landesgegend unterstellt. Und zwar war das ganze Gebiet zu beiden Seiten des mittleren Thurlaufes, des Neckers und der Glatt, kurzweg der obere Thurgau geheissen, in zwei Hundertschaften geschieden, deren Mal- und Gerichtsstätten nahe beieinander lagen, die eine nämlich bei Thurlinden, unweit Rickenbach, die andere bei Bettenau, westlich von Oberuzwil. Zu dieser letztgenannten zählte nun auch diejenige Niederlassung freier Alamannen, welche in dem engen Hochtal, auf der Wasserscheide zwischen Necker und Glatt emporblühen sollte.

## **1. Tegerschen eine Niederlassung altfreier Bauern**

Unterwirft man die ältesten Ortsbezeichnungen unserer Umgebung einer Prüfung, so bemerkt man eine durchgängige Gleichartigkeit. Sie enden auf au und berg, am meisten aber auf wil. Unser Ortsname „Tegerschen“, wie der Volksmund ihn getreulich überliefert hat, bildet eine auffällige Ausnahme. Er ist ausgesprochene Flurbezeichnung. Die nahegelegenste sprachliche Grundform „Teger-asc-ai“ bedeutet: Dichter Eschicht. Aus den Eschenbeständen werden die ersten Hirten und Jäger, welche unser Tal betraten, ihre Eschenspeere geschnitten und der Oertlichkeit den bezeichnenden Namen gegeben haben. Wenn daher für den unteren Teil unseres Toggenburgs die Vermutung Raum findet, die ältesten alamannischen Ansiedlungen seien auf zuvor schon bebautem Lande erfolgt, so ist für Tegerschen eine solche Ausnahme ausgeschlossen. Es ist, wie

der Name andeutet, dem Urwald abgewonnen worden. Freilich war die althochdeutsche Benennung Tegarasci bald bösen Entstellungen ausgesetzt. In den ältesten Urkunden finden sich manche sprachliche Abirrungen. Sie sind wohl den äbtischen Kanzlisten zuzuschreiben, welche sie, mit der Oertlichkeit unbekannt und den Sinn der Bezeichnung missdeutend, eben entstellt überlieferten. Sogar in latinisierter Form tritt der Name als Tegerasca auf, was zu der irrigen Ansicht führte, die Ansiedlung gehe auf die Römer zurück. Dagegen wird es kaum als zu kühn erachtet werden, wenn wir aus der vollbürtigen, althochdeutschen Ortsbezeichnung folgern, dass die früheste Ansiedlung ins 8. Jahrhundert versetzt werden darf.

Wie dem auch sei, soviel steht fest, dass unser Ort, laut der ältesten Urkunde, sie ist datiert vom 3. Dezember 837, als bereits besiedelt erscheint. Ein gewisser Winibert, welcher Ansprüche auf Güter zu Herisau erhebt, wird dafür mit 13 Jucharten Landes zu Tegerasgai abgefunden.

Wer nun aber der Erwartung leben sollte, dass für unser Tegersch, nachdem es einmal urkundlich nachgewiesen ist, eine Art zusammenhängender Geschichte erbracht werden könne, der sähe sich einer Täuschung ausgesetzt. Nahezu vierhundert Jahre tritt es nicht wieder unmittelbar hervor. Erst 1259 wird es bei Gelegenheit einer Schenkung neuerdings erwähnt. Und selbst wenn man, da für diese Spanne Zeit unmittelbare Nachrichten mangeln, auf Umwegen versucht, Bestimmtes zu ermitteln, so stösst man auf allerlei Schwierigkeiten; denn die Zeit vom 10. bis 12. Jahrhundert ist, was unsere Landesgegend betrifft, wie von einem Schleier umhüllt. Nur die Bezugnahme auf die allgemein geschichtlichen Ereignisse gestattet, auf unsere lokalen Vorgänge einige Rückschlüsse zu ziehen.

So viel ist sicher, dass die ganze Periode des 11. und 12. Jahrhunderts durch die Zersetzung und Zersplitterung des Lehenswesens gekennzeichnet ist und zwar in dem Sinne, dass die Reichsgewalt im Schwinden und das Aufkommen lokaler Gewalten im Zunehmen begriffen ist.

Und wirklich, wie im 13. Jahrhundert das Dunkel über unserer Gegend sich lichtet, und die beglaubigten Nachrichten reichlicher zu fließen beginnen, tritt uns ein völlig verändertes Bild entgegen. Zwar hat der Stand der Freien sich teilweise in den früher genannten Hundertschaften erhalten, aber nebenher haben Klöster und Dynastengeschlechter grossen Grundbesitz erworben und die öffentliche Gewalt an sich gezogen.

Dies gilt, soweit unsere Gegenden in Betracht kommen, vornehmlich vom Haus Habsburg, der Abtei St. Gallen und der Grafschaft Toggenburg. Unter deren Diensten stellt sich mehr und mehr eine Ritter- und Beamtschaft von Ministerialen. Ihr verdanken wir die vielen Burgen, welche um die Wende des 12. ins 13. Jahrhundert gerade im Unter- und Altoggenburg erstehen. Die Anlagen sind durchwegs von geringem Umfang; sie ermöglichten den Besitzern keine Grossgrundwirtschaft, sondern nötigten sie, ihre Güter als Lehen gegen Zinsen, Abgaben und Renten zu vergeben. Eine mit diesen Zuständen verbundene Veränderung ist nun rechtlicher Natur. Aus ihr ergibt sich ein nicht geringerer Wandel der Dinge. Von Gau- und Landgrafen nämlich, welche als Stellvertreter der Reichsgewalt Recht sprechen würden, ist kaum mehr die Rede. Ueberall haben sich Dorfgemeinden, als Nachfolger der einstigen Markgenossenschaften, mit umliegenden Hofverbänden zu besondern Gerichten vereinigt. Als Träger der niedern Gerichtsbarkeit begegnen uns fast durchwegs die beiden mächtigsten Dynasten des Landes, der Abt von St. Gallen oder der Graf von Toggenburg. Es ist ihnen gelungen sie vertraglich und käuflich an sich zu bringen.

Nur die zwei ehemaligen Hundertschaften machen hiervon eine Ausnahme. Obwohl gegenüber früher territorial eingeschränkt, haben sich beide im Lauf der Zeiten zäh erhalten. Sie treten uns als Freivogteien entgegen, die als Lehen zu vergeben nur dem Kaiser das Recht zusteht.

Im Jahr 1273 erringen mit König Rudolf I die Habsburger die oberste Reichsgewalt. Von diesem Zeitpunkte an erweitert sich für unsere Gegend der geschichtliche Horizont. König Rudolf, ein geschäftsgewandter Diplomat, hatte eben um seine umfassenden Machtbestrebungen zu verwirklichen, seine Augen auch auf die hiesigen Lande gerichtet. Er bediente sich zu diesem Zwecke eines seiner getreusten Parteigänger, des Edeln Ulrich von Ramswag. Ihm verlieh er 1273 die Schutzvogtei über das Kloster St. Gallen und bald nachher, 1279, als Akt persönlicher Dankbarkeit, die Reichsvogtei über die Freien im obern Thurgau. In der hierüber ausgestellten Urkunde trifft unser Auge auf wohlvertraute Ortsnamen. Die ganze Vogtei erscheint in zwei gesonderten Hälften; hier das Uzwiler Gericht, zu welchem Tegerschen zählt; dort östlich entlang dem Weissenbach und der Glatt die Baldenwiler Vogtei, aus welcher Gaigelmars (Gägelhof), Erzenberg, Baldenwil Wolfenswil, Nüegg, Schwänberg usw. hervortreten. Dass nun diese Reichsvogtei im Verlauf von rund hundertundzwanzig Jahren von Hand zu Hand geht, bald den Edeln von Ramswag, bald denen von Frauenfeld unterstellt ist, kann wenig verfangen. Dagegen ist ein anderer Vorgang dieser Jahre bemerkenswert. Es scheint, dass der Geburtsstand sich bereits zu verwischen beginnt, nicht etwa in dem Sinne, dass der Stand der Freien sich beengt oder gar unterdrückt sieht, sondern dass die Lage der niederen Stände sich verbessert, so dass sie neben Volfreien Leihbesitz erhalten. Daraufhin weist eine bedeutsame Urkunde aus dem Jahre 1373. In dieser bestätigte Kaiser Karl IV. eine ebenerfolgte Uebertragung, fügt jedoch die Erklärung bei, dass in der Uzwiler Vogtei „niemand anders als Freie Güter erwerben dürften, das die Vogtei von Alters her zum Reich gehöre.“ Damit war von höchster Stelle aus der Wille bekundet, die Oberuzwiler Freivogtei erhalten zu sehen.

Im Anschluss an diese bedeutsame Verfügung möchten wir einer andern Tatsache gedenken, welche dartut, dass der Stand reichsfreier Bauern sich besonders in Tegerschen zu erhalten wusste. Ueberall da nämlich, wo vogtbarer Leihbesitz vergeben wurde, suchten Edle und Ministerialen die bezüglichen Vogteien an sich zu ziehen. Damit im Zusammenhang entstanden dann auch die Anlagen fester Plätze und Burgen, deren Ueberreste uns noch heute in bedeutender Zahl begegnen. Es ist nun kein blosser Zufall, dass innerhalb der alten Dorfmark von Tegerschen eine Burganlage nie erstanden ist. Dies vermehrt die Zahl der Beweise, dass sich hier reichsfreier Besitz ausschliesslich zu behaupten wusste.

Im Jahre 1398 sollte es der st. gallischen Abtei gelingen, unsere vielumworbene Freivogtei an sich zu bringen. Und zwar, wie es heisst, unter Zutun der Freien selbst, die "iro stür und hilff zu dem koff und zu der losung derselben vogty getrülich und fürderlich tatent und getan habent".

Dafür sicherte ihnen der Abt in einer ausführlichen Urkunde zu, sie in keiner Weise zu "entwerren noch entfrömden in dehain wis noch weg". Mit weitgehenden Privilegien und einer milden Steuerordnung hat der Abt damals wohl seinen gefährlichsten Konkurrenten, den Grafen von Toggenburg aus dem Felde geschlagen.

Wenn jedoch die Angehörigen der Freivogtei durch diesen Uebergang einen Zustand der Ruhe erwartet hatten, sahen sie sich getäuscht. Schon war eine tiefgreifende Bewegung im Gange, welche auch unsere Freien in Mitleidenschaft ziehen sollte. Wir stehen in den Tagen, wo der Bund der Eidgenossen in schweren aber siegreichen

Kämpfen Freiheit und Selbständigkeit behauptet. Diese Siege verfehlten nicht in weiter Umgebung tiefen Eindruck zu erwecken; nirgends mehr als bei unserm benachbarten Appenzellervolk, das sich eben von der drückenden Last der äbtischen Herrschaft herauszuarbeiten entschlossen war. Als es an Schwyz, welches demokratische Bewegungen absichtlich entzünden und fördern half, einen Verbündeten fand, schlug es im Jahre 1401 los. Und schon sein erster Erfolg bei Vögelinseck, 1403, sollte die Macht des Abtes erschüttern. Seine Gegner regten sich. Sogar die Edeln von Ramswag machten Anstrengungen, ihre 1398 an die Abtei veräusserten Rechte auf die Freivogtei, wieder an sich zu bringen; sie liessen sich solche durch Kaiser und Reich neu bestätigen. Der Abt wandte sich in seiner Verlegenheit an den Herzog von Oesterreich, entfremdete sich aber, da 1405 ein neuer Sieg dem Bergvolk beschieden war, die Zuneigung seiner Untertanen, um so mehr, als es Appenzeller und Schwyzer an einer rührigen Werbetätigkeit gegen den Abt nicht fehlen liessen. Merkwürdig erscheint nun bei dieser Sachlage das Verhalten des Grafen von Toggenburg. Sein Vorgänger Donat hatte lange als Freund Oesterreichs gegolten. Er hatte auf dessen Seite gegen die Eidgenossen gefochten und 1388 im Vorgehen gegen die Glarner mit seinem ganzen Aufgebot das österreichische Heer, welches er anzuführen die Aufgabe übernommen, verstärkt; an die 400 Toggenburger sollen bei Näfels gefallen sein. Man wird begreifen, dass es unser Ländchen hart ankam, gegen die Eidgenossen zu kämpfen. Und so erscheint die 1398 erfolgte Unterstellung der Freivogtei unter den Abt in politischer Hinsicht in besonderem Lichte. Sie muss auf die Entschliessungen Graf Donats Einfluss ausgeübt haben, in dem Sinne, dass er seine Untertanen gegen Abfallsgelüste unempfindlich zu machen suchte. Tatsache ist, dass er allen seinen Eigen- und Vogtleuten mit Datum vom 13. Dezember 1399 eine Art Freibrief ausstellte, durch welchen diese den eigentlichen Freien fast gleichgestellt wurden.

Mit dem Jahre 1400 hatte nun Graf Friedrich VII. im Toggenburg die Zügel der Herrschaft zu Handen genommen. Die Lage schien für ihn, der ausbrechenden Unruhen wegen, verwickelt zu werden. Aber er sollte sich, dank seiner schlaun, durchaus staatsmännisch veranlagten Begabung, der Verhältnisse als gewachsen erweisen. Er sah mit richtigem Blick in der territorial um sich greifenden Abtei von St. Gallen seinen natürlichen Rivalen. So stellte er sich denn zu Schwyz und den Appenzellern in ein freundnachbarliches Verhältnis. Er konnte es als seinen Vorteil erblicken, wenn die Appenzeller die Grundlage der äbtischen Herrschaft erschütterten, ihre Burgen brachen, ihre Ergebenen, Freie und Gotteshausleute, zu sich herüberzogen. Und die Bevölkerung in unseren Gegenden war von solchen Neigungen erfüllt. Schon 1401 hatten die Appenzeller mit den Gotteshausleuten des heutigen Bezirkes Gossau ein Bündnis geschlossen. Als der Streit ernster wurde, müssen sie die Baldenwiler Vogtei besetzt und gegen den Weissenbach hin Letzinen aufgeworfen haben. Ein Beobachtungsposten scheint bei Tegerschen gestanden zu haben. Daraufhin deutet ein Vorgang, den wir in den Anfang des Jahres 1404 setzen.

Ein Herr von Rümlang, im Dienste des Abtes stehend, stiess, wohl unerwarteter Weise, auf den Gegner und tötet ihm im Dorf zu Tegerschen elf Mann. Eine gleichzeitige Reimchronik weiss darüber folgendes zu berichten:

"Darnach hört ich....

Von Haintzen von Rümlang

Er tet ihn ouch gar trang

In dem Dorf zu Tegerschen

Und erstach do ainliff Man  
An einem Morgen frü  
Sie hortend ouch hinzu  
In das Land gen Appenzell.

Der Sieg des Bergvolkes am Stoss, 1405, verschlimmerte die Sache des Abtes weiter. Im November des genannten Jahres schlossen unsere an das Appenzellerland angrenzenden Gemeinden mit jenem ein enges Bündnis; Graf Friedrich VII. folgte 1410 diesem Beispiel und dieses kluge Vorgehen sollte ihm bald genug Vorteile einbringen. Es war im Hochsommer 1413, dass Kaiser Sigismund zu längerem Aufenthalt in Chur eintraf, um einen Feldzug gegen Mailand vorzubereiten. Er bedurfte hierfür der Mithilfe der Eidgenossen und unterhandelte mit ihnen. Dasselbst traf nun auch Friedrich VII. ein und hier erlangte er vom Kaiser nichts Geringeres als die Belehnung mit der Grafenwürde und der hohen Gerichtsbarkeit über das Toggenburg, wogegen Graf Friedrich die Unterhandlungen zwischen dem Kaiser und den eidgenössischen Orten gefördert haben wird; denn die dem Grafen unter dem 1. September 1412 ausgestellte Urkunde weiss die Verdienste zu rühmen, welche er sich "um das Reich" erworben habe.

Wie dem auch sei, die Urkunde ist auch für uns und die Freivogtei von höchster Wichtigkeit. Durch sie zum ersten Mal werden wir politisch und rechtlich mit dem übrigen Toggenburg einheitlich zusammengefasst und der hohen Gerichtsbarkeit des Grafen unterstellt. Inzwischen hatten die volkstümlichen Bewegungen ihren weiteren Verlauf genommen. So erfahren wir, dass Tegerschen und Burgau 1419 ihr Bündnis mit den Appenzellern erneuerten und dass sie die Vogtsteuer weiter zu entrichten sich weigerten. Gleichzeitig vernehmen wir Klagen, welche Abt Heinrich bei den eidgenössischen Orten vorbringt, des Inhaltes, dass die Baldenwiler Vogtei sich der Steuern entziehe, und hierin von den Appenzellern bestärkt werde.

Zuletzt kehrte freilich der Graf von Toggenburg selber seine Waffen gegen das streitlustige Bergvolk und brachte ihm nicht unempfindliche Verluste bei und ein eidgenössischer Schiedsspruch erklärte kurz hierauf, 1429, die Bündnisse der Appenzeller mit den toggenburgischen Landleuten als aufgelöst; die Baldenwiler Vogtei verblieb allerdings appenzellisches Gebiet.

Gegenüber den schweren Einbussen, welche die Abtei durch die Appenzeller und deren Verbündete fortlaufend erlitten hatte, war es ihr darum zu tun, dasjenige, was dem Gotteshaus an Rechten und Einkünften verblieb, sicherzustellen. Hierfür sprechen zwei bedeutsame Dokumente des Jahres 1420. Im einen, einer Öffnung vom 27. März, gibt der Abt zu, dass ihm in der Freivogtei nur noch die niedere Gerichtsbarkeit zustehe, da die hohe nunmehr an den Grafen von Toggenburg übergegangen sei. Im zweiten Schriftstück, welches dem Maigericht von Oberuzwil entspringt, wird eine Vereinbarung der Freien mit dem Abt bezüglich der Einkünfte getroffen. Zwar lässt sich der Abt auch weiterhin als "Vogt" und "Herr" betiteln; die Freien verstehen es jedoch wohl ihre Rechte zu wahren. Unter ihnen stossen wir auf Namen, welche uns noch heute häufig begegnen, so: Cunz, Hagman, Heer, Looser, Merz, Schmucki u.a.

Die ebenerwähnte Öffnung vom 27. März 1420 bietet uns in rechtlicher Hinsicht eine Art Ueberraschung. Sie zum ersten Mal unterscheidet die Freien von Oberuzwil in solche, die der bisherigen Freivogtei angehörten, und in andere, welche zur Freien Weibelhub zählten. Diese Zerlegung ist wohl erfolgt, als der Graf von Toggenburg 1413 die hohe Gerichtsbarkeit von Kaiser Sigismund zuerkannt erhielt. Sie sollte für unser Tegerschen von besonderer Bedeutung sein. Doch darüber später.

Das Jahr 1436 ist für unser Toggenburg wie für die gesamte Eidgenossenschaft bedeutsam geworden. Friedrich VII. war als letzter seines Stammes dahingeschieden, und über seiner weitläufigen Hinterlassenschaft entzündete sich ein Erbfolgekrieg, in welchen das Toggenburg, zeitweilig hineingerissen wurde. Zwar ging unser Ländchen durch Erbschaft an einen Verwandten des verstorbenen Grafen, den Freiherrn Petermann von Raron, über. Aber es kam doch in die Zwangslage, sich für oder gegen einen der Hauptgegner, Zürich oder Schwyz zu entscheiden. Da war es denn der zielbewusste Leiter Schwyzerischer Politik, Itäl Reding, der irgendwelchem Schwanken ein Ende bereitete. Am 20. Dezember 1436 trat er zu Wattwil vor die versammelte toggenburgische Landsgemeinde und forderte sie auf, ein Landrecht mit Schwyz und Glarus einzugehen.

Zu grösserer Vorsicht einigten sich jedoch die Toggenburger zuvor auf einen Landeid unter sich, welcher sie zu getreuem Zusammenhalten verpflichtete. Ferner bestellten sie nun aus ihrer Mitte einen Landrat und versprachen sich gegenseitig, dessen Beschlüsse als für jedermann verbindlich zu beachten. Erst hierauf wurde das Landrecht mit Schwyz und Glarus gutgeheissen.

Dieser enge Zusammenschluss der Toggenburger unter sich und ihr Landrecht mit zwei eidgenössischen Ständen zeitigte unmittelbare Folgen.

Eben verschärfte sich der Erbschaftsstreit zwischen Zürich und Schwyz bezüglich der Gebiete von Gaster und Uznach. Es ist nun einleuchtend, dass Schwyz viel daran gelegen sein musste, das Toggenburg und den Freiherrn von Raron auf seiner Seite zu wissen. In diesem Zusammenhang wird Schwyz diesen, mit welchem es die freundschaftlichsten Beziehungen unterhielt, bewogen haben, die Toggenburger durch weitgehendes Entgegenkommen an sich zu binden. So ist es erklärlich, dass Petermann von Raron mit Datum vom 15. März 1440 seinen Eigen- und Vogtleuten die schon seit 1399 verbrieften Rechte in einer besonderen Urkunde neu bestätigte. Dadurch erreichte Schwyz, dass nur fünf Tage später (20. März 1440), das gesamte Unteramt unter Zustimmung des Freiherren auf einer Landsgemeinde zu Ganterschwil das Landrecht mit Schwyz und Glarus erneuerte.

Noch eine Bemerkung erlauben wir uns an den oben erwähnten Freibrief anzuknüpfen. Es ist auffällig, dass er durch einen nahezu gleichen Wortlaut eingeleitet wird, wie der Bundesakt der drei Länder vom 9. Dezember 1315. Liegt da nicht die Vermutung nahe, die letztgenannte Urkunde habe bei Ausfertigung des toggenburgischen Freibriefes vorgelegen? Nachgewiesen ist, dass Schwyz, die Toggenburger und ihr oberster Gerichtsherr in dem ausbrechenden Krieg als Verbündete erscheinen. Wir finden denn auch das toggenburgische Aufgebot mehrfach in den Kämpfen gegen Zürich tätig. Hatte sich Petermann v. Raron unter Zustimmung von Schwyz herbeigelassen, seinen Eigen- und Vogtleuten im Niederamt weitgehendes Entgegenkommen zu erzeigen, so versuchte er dagegen die unlängst entstandene Freiweibelhub von Oberuzwil in ihren Rechten und Ansprüchen einzuschränken. Es muss zwischen Freiherr und Freisassen zu scharfen Zusammenstössen gekommen sein. Es wird von "irungen und spenn" berichtet, welche zwischen beiden Parteien entbrannt seien. Endlich erklärten sich beide Teile bereit, auf einen Schiedsspruch des Rates zu Wil abzustellen. Dieser sorgsam erwogene Spruch erfolgte am 9. Mai 1442. Er ist niedergelegt in einer umfänglichen Urkunde, welche uns noch beschäftigt wird.

Mit der Zeit geriet nun aber der Freiherr in arge Geldverlegenheiten, welche ihn endlich veranlassten, die gesamte Grafschaft um klingendes Geld loszuschlagen. Schwyz und Glarus, von welchen er hierüber ein Angebot erwartete, begnügten sich, ihm die



Herrschaft über Uznach abzukaufen; so musste er zuletzt froh sein, dass Abt Ulrich von St. Gallen sich nach berechnendem Zögern und Zaudern mit ihm in Unterhandlungen einliess, die zu glücklichem Abschluss gelangen sollten. Um 14500 fl. (Gulden) wurde der Kauf zu Lütisburg am 15. Dezember 1468 abgeschlossen. Auf diese Weise sind die von Tegerschen mit dem übrigen Toggenburg unter den Krummstab des Abtes gekommen; volle 330 Jahre sollten sie ihm unterstellt bleiben.

Nachdem wir mit unserer Darstellung die Mitte des 15. Jahrhunderts erreicht haben, erachten wir es für ratsam, kurze Umschau zu halten, um uns, so weit dies möglich ist, über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unserer engeren Heimat einen Einblick zu verschaffen.

Um es in einem Worte zusammenzufassen: es sind ungemein verwickelte. Zu der alles Sonderleben verwischenden Gleichförmigkeit unserer gegenwärtigen Zustände stehen jene in scharfem Gegensatz. Er ergibt sich am deutlichsten, wenn wir die Bevölkerung nach ihrer rechtlichen Gliederung in Betracht ziehen. Da begegnet uns vorerst das städtisch bürgerliche Element, so z.B. in Lichtensteig.

Sodann stossen wir auf die über das Land verteilten Beamten oder Ministerialen des Abtes und der Grafen von Toggenburg. Diesen wiederum sind zahlreiche Eigen- und Vogtleute der niederen Gerichte unterstellt. Sogar Ueberreste einstiger Leibeigenschaft sind noch nachweisbar. Höher stehen die Gotteshausleute, welche sich vielfach aus dem vollfreien Stande begeben und als Lehensträger unter eines der Klöster St. Gallen, St. Johann, Magdenau gestellt haben. Auch Hintersässen begegnen uns, d. h. Leute, die aus andern Gerichten stammen, jedoch sich bei uns niedergelassen haben. Ihnen allen gegenüber bilden die reichsfreien Bauern als letzte Reste der einstigen Grafschaft einen rechtlich bevorzugten wenn auch nur bescheidenen Bruchteil der Einwohnerschaft. Die Zahl dieser Freien hat, wie wir bereits betonten, durch Abbröckelung und Spaltung eine numerische Minderung erlitten. Was noch zur einstigen Hundertschaft von Oberuzwil zählt, ist unter sich geschieden in die Freivogtei und in die Freiweibelhub. Die erstgenannte hat wohl als Gerichtsstätte den uralten Mallus bei Bettenau beibehalten. Die Genosssame der unlängst entstandenen Freiweibelhub aber scheint sich das Dorf Oberuzwil zum Gerichtsplatz erwählt zu haben; denn wir vernehmen, dass am 13. Juli 1447 Ulrich Spitzli, als Ammann der Freiherrn von Raron, zu Gericht sitzt "zu Oberuzwil in dem Dorf, als in der fryen waybelhub". Von dieser Freiweibelhub bildet unser Tegerschen eine Art Abzweigung. Wann daselbst zum ersten Mal ein Gericht getagt hat, wissen wir nicht; doch dürfte die Zeit der Appenzeller Befreiungskämpfe hierzu Veranlassung geboten haben. Das wiederholte Bundesverhältnis der Freien mit den Appenzellern wird die Ablösung und Verselbständigung seit 1405 erleichtert haben. Und einen unmittelbaren Nachweis hierfür glauben wir erbringen zu können dadurch, dass in jener früher erwähnten Vereinbarung der Freien mit dem Abt, 1420, ein Cunz, "Weibel", welcher offenbar Tegerschen zu vertreten hatte, mit Namen erwähnt ist.

Bald verfügen wir jedoch für den Bestand der Freiweibelhub über zuverlässige Belege. So für das Jahr 1458, in dem der Vertreter des Freiherrn von Raron, Ammann Hans Hagman zu Tegerschen in der "fryen waybelhub" Gericht hält. Und schon kurz hierauf, am 16. Mai 1460 leitet der eben genannte daselbst ein ordentliches Jahrgericht. Wir fügen die hierauf bezügliche Urkunde in Abbildung unserem Texte bei.

Immer mehr geschieht es, dass Gerichtsfälle, welche die Freiweibelhub betrafen, wohl aus rein praktischen Gründen, nach Tegerschen zur Erledigung verwiesen wurden. So sitzt im Jahr 1502 Hans Buman von Alterswil, Freiweibel zu Tegerschen zu Gericht "in

wyss und mass, (als) ob es in Uzwil in der fryen weibelhub ein offen verpannen jahrgericht gewesen." Die Freiweibelhub von Tegerschen darf jedoch keineswegs etwa als geschlossene Ortschaft mit besonderem Gericht angesehen werden. Tegerschen bildete mit nur den Mittelpunkt einer über weithin zerstreute Freigüter rechtlich verbundenen Genossenschaft freier Bauern. Gehöfte und Weiler aus nächster Nähe zählten wieder zu anderen Gerichten, so der Hof zur Tannen, der Sennhof, Wolfertswil, die alle dem Kloster Magdenau unterstanden.

Um der Freiweibelhub und ihrer Ausgestaltung näherzutreten, tun wir am besten, von jener Urkunde auszugehen, welche datiert vom 9. Mai 1442, als unser Freibrief bezeichnet werden darf.

Der Landesherr, Graf Petermann v. Raron, sichert darin der Freiweibelhub seinen besonderen Schutz und Schirm zu. Im Kriegsfall sind ihm die Mannen bloss für einen Tag auf eigene Kosten zu folgen verpflichtet. Alljährlich am Andreastag ist die Vogtsteuer, 13.5 Pfund (ca. Fr. 33) in Konstanzer Währung zu entrichten. Hiezu zählt noch die Abgabe des Fastnachtshuhns. Ueber den Einzug der Steuer, der dem Freiweibel obliegt, bestehen eigenartige Bestimmungen. Trifft der Freiweibel vor einem Gehöfte ein, so fordert er das Steuerbetreffnis zuerst vor des Hauses Abtrauf, sodann unter der Haustüre; erst hierauf darf er das Haus betreten, um die Steuer zu erheben. Wird es auch dann noch verweigert, so erfolgt das Zwangsverfahren.

Diebe sind einzufangen, der Schub, d. h. das Geraubte ihnen abzunehmen und sie sodann dem Grafen auszuliefern. Diesen Verpflichtungen gegenüber, die der Graf als oberster Landes- und Gerichtsherr fordern darf, sichert er den Freien der Weibelhub zu "sie gänzlich und vollkommenlich zu belassen, by allen iren rechten harkomen und gueten gewohnheiten". Den Ammann ernennt der Freiherr aus der Mitte der Freien; den Weibel zu wählen steht diesen selber zu. Ihnen sind drei ordentliche, "ungebotene" Jahrgerichte zugesichert; doch kann der Weibel auch einen ausserordentlichen, "gebotenen" Rechtstag anordnen, wenn hierfür Gründe vorliegen. Am Gerichtstag zu erscheinen ist jedes Freien Pflicht. Unter "Dieb" sind die schweren Verbrecher verstanden Sie unterstehen dem Rechtsspruch des Grafen oder seines Bevollmächtigten, des Ammanns; als "Frefel" sind leichtere Vergehen, wie Beschimpfungen, Schlaghändel, Verwundungen bezeichnet, über welche auch der Weibel Recht sprechen kann.

Besonders aber bei Tausch und Verkauf von Grundbesitz kommt, wie wir noch sehen werden, die Amtsgewalt des Weibels zur vollen Geltung. Da bestehen wieder feste Bestimmungen. Wer seine Güter veräussern will, kann dies nur an einem der drei Jahrgerichte tun. Das erste Anrecht sie zu erstehen haben Erben und Genossen, sodann Freie, hierauf Gotteshausleute und endlich, "wer aller vielost darum git."

Merkwürdig sind auch diejenigen Bedingungen, unter welchen ein Kauf dauernde Rechtskraft erhält. Sie sind verschiedene, je nachdem der Käufer ein "inlenten", ein Landsmann oder ein "uflenten", ein Fremder ist. Für Landsleute erfolgt der Verfall nach 3 Tagen, 6 Wochen und 3 Jahren; kauft aber der Inländer von einem Fremden, so ist neun Mal der Fall des Laubes, "nün lobrisinen" abzuwarten, bis der Kauf volle Rechtsgültigkeit erhält.

Ueber Güter innert der Weibelhub kann niemand Recht sprechen als solche, die selber Güter besitzen, es wäre denn, dass die Freien anders verfügten; denn Freie können zur Rechtsprechung zugezogen werden, woher sie auch sein mögen. Gilt es über freien Grundbesitz Recht ergehen zu lassen, so hat nicht etwa der Ammann als Vertreter des

Grafen, sondern der von den Freien bestellte Weibel die Verhandlungen zu leiten: "der aman sol uffstan, und sol der fryweibel sitzen und darüber richten".

Es mag zu dem eben Gesagten noch beigefügt werden, dass der Freie seine Güter nach Wunsch und Willen veräussern konnte, und deswegen auch des Rechtes genoss, sich beliebig anderswo niederzulassen, während vogtbare Leute hierzu der besonderen Erlaubnis von Seite ihres Grundherren bedurften.

Ein ganz besonderes Gewicht darf gelegt werden auf das Vorrecht der Freien, ihr Gericht selber zu bestellen. Am Gerichtstag nämlich riefen Ammann oder Freiweibel aus der Mitte der Freien Rechtskundige herbei, welche die Rechtsfälle entgegennahmen und das Urteil fällen halfen. Es waren sieben an der Zahl, welche den Ehrentitel Freistuhlsassen oder Stuhlsassen führten. Da nämlich Kaiser und Reich längst der Pflicht sich entschlagen hatten, für Gesetz und Recht zu sorgen, war der Stand der Freien kurzer Hand daran gegangen, sich der öffentlichen Ordnung selber zu bemächtigen, um sie nach Bedürfnis den örtlichen Verhältnissen und Land und Leuten anzupassen. Zu diesem Zweck dienten vor allem die ordentlichen Maigerichte. Mussten ältere Satzungen durchgesehen werden, so pflegte man sie nach erfolgter Vereinbarung in Offnungen abzufassen. Diese wurden als Grundlagen an den hierauf folgenden Gerichtstagen vorgelesen und an sie hielt sich dann die Rechtssprechung. Und dieses in unserer Mundart, abgefasste aus gesundem Gefühl entstandene Gewohnheitsrecht zeichnet sich aus durch das Unmittelbare und eine erfreuliche Anschaulichkeit. Bedenkt man aber erst, dass die einem solchen Gerichtsverband Angehörigen vom 14. Altersjahr aufwärts pflichtig waren, die Gerichtstage zu besuchen, dass sie die Offnungen und Freibriefe verlesen hörten, den Gang der Verhandlungen miterlebten, so ergreift uns eine Art von Bewunderung ob dieser einfachen, naturgemässen Art, in welcher unsere Väter dem jungen Nachwuchs Orts-, Landes- und Rechtskunde beizubringen verstanden. Das war ein urchiger Elementar- und Fortbildungsunterricht!

Dem bereits Gesagten können noch weitere Besonderheiten beigefügt werden. Dem Freiweibel stand der Nutzniess der Weibelhub zu. Ursprünglich bestand sie offenbar in einem, die Gerichtsstätte umgebenden Grundstück. Seine Gegenleistung bestand dann darin, die Bänke und den Gerichtsplatz in Ordnung zu halten, zum Gerichtstag vorzuladen, die fälligen Bussen einzuziehen und für das Pferd des Ammanns den "Futterhaber" bereit zu halten. Von dieser Hub, auf welcher die Gerichtsstätte sich befand, ist wohl die Bezeichnung "Freiweibelhub" abzuleiten. Sie ging mit der Zeit auf die zum betreffenden Gericht gehörige Rechtsgenossame über, selbst dann noch, als diese über örtlich weitvoneinander abstehende Weiler und Gehöfte zerstreut war. Zuletzt brachten es die Verhältnisse mit sich, dass auch der Weibel an die Weibelhub nicht länger gebunden war. Derjenige von Tegerschen, seit etwa 1420 nachweisbar, ist bald wohnhaft im Dorfe, bald in den umliegenden Weilern: Sindoltswil (Hinterschwil) Büel, Alterschwil usw.

Vergegenwärtigen wir uns nun einmal einen solchen Gerichtstag. Er spielt sich immer auf freiem Platz oder "an offener Strass" ab, wie der Ausdruck lautet. Zu Tegerschen ist es der nicht eben umfängliche Raum inmitten des Dorfes, nördlich vom heutigen Gasthaus "Schäfli". Die Richter setzen sich im Kreis um den Vorsitzenden, welcher den Gerichtsstab führt. Die geladenen Parteien treten innert den Kreis, die Genossame formt sich ausserhalb zum "Umstand". Sollte ein Angeklagter der Vorladung zum Gerichtstag nicht nachgekommen sein, so ruft ihn der Weibel, nach den vier Himmelsgegenden sich wendend, auf, vor Gericht zu erscheinen; erst hierauf wird er wegen versäumter Rechtsschuldigkeit abgeurteilt. Als Zeichen, dass die Verhandlungen anheben, gilt, dass

der Vorsitzende, Ammann oder Weibel, auf Anrufen der Richter den Stab ergreift und sich niedersetzt. Zuerst werden die Anliegen der Witwen und Waisen, dann der Frauen, die Klage führen, hernach die Rechtsfälle der Fremden- und Gerichtsgenossen und endlich diejenigen der Gotteshausleute behandelt. Ein eigenartiger Brauch bestand gegenüber den Frauen, die Rechtsprechung verlangten. Um gleichsam den Grad der Beständigkeit ihres Begehrens zu erproben, wurde jede dreimal ausser dem Kreis der Richter rundherumgeführt und jedesmal befragt, ob sie auf ihrer Klage beharre; erst auf ihre dreimalige Bejahung durfte sie diese vorbringen.

Die Parteien liessen ihre jeweilige Angelegenheit und deren Gründe und Gegengründe durch Fürsprech vortragen. Es erfolgten nacheinander Klag und Antwort, Red und Widerred samt Zeugenverhör. Vor dem Urteil hatten Kläger und Angeklagte „an des Gerichtes stab zu griffen“, zum Zeichen des Gelöbnisses, dass sie das Urteil in allen Stücken getreulich zu halten gedächten. Als Rechtsfälle der Freiweibelhub fallen in Betracht Kauffertigungen, Erbfragen; sodann allerlei Frevel, wie Beschimpfungen, Schlaghändel, übertriebenes Würfel- und Kartenspiel, Wald-, Wild-, Fischfrevel usw. Die höchste Busse, welche ein Freiweibelgericht fällen durfte, waren 10 Pfund Pfennig. Suchte der Verurteilte die Begleichung der Busse hinauszuziehen, so hatte er einen "Tröster" oder Bürgen zu stellen.

Lassen wir nun nach der Schilderung der damaligen Rechtsgewohnheiten einen konkreten Fall folgen.

Im Frühjahr 1479 hatte sich Ammann Felix Ritter von Helfenschwil aufgemacht, um "im Dorf zu Tegerschen" öffentlich Gericht zu halten. Als Parteien erschienen einestheils Junker Jakob Zilly, Bürger von St.Gallen, und seine Mithaften Cuni und Rudi, Gottfried und Rudi Buman, Rudi Marderhopt und Cunrat im Hof, alle von Tegerschen; andertheils Uli Tanman, der Schmid von Tegerschen.

Die Erstgenannten bringen durch ihren erlaubten Fürsprecher folgende Klage vor: Schmid Tanman hat von Boll ein Stück Boden erworben in der Meinung, es stehe ihm auf diesem wie jedem andern das Baurecht zu. Das besagte Grundstück, betonen die Kläger, liege jedoch ausserhalb der "Hoftürlin" und sei deshalb dem Tritt- und Trattrecht unterstellt. Ausserhalb des Dorffeters habe nun aber Tanman nicht das Recht zu bauen. Er sei daher gütlich oder rechtlich anzuhalten, von einem Bau abzustehen.

Hierauf antwortet Tanmans Fürsprech und macht geltend, der Schmid habe von Boll den Boden gekauft in der Meinung, dass er darauf bauen dürfte so gut wie ein anderer auch. Uebrigens möge man ihm klarlegen, welches denn die "Hoftürlin" seien.

Unverzüglich bezeichnet die klägerische Partei deren vier: Eines an der Strasse gegen den Wolfhag, das zweite am Weg nach Maggenau, das dritte an der Strasse nach St. Gallen und das vierte an der Strasse gegen den Weier abhin.

Auf dieses hin lässt der Schmid die Frage aufwerfen, ob das Bauen ausserhalb der Hoftürlin grundsätzlich zu unterbleiben habe oder ob es nur ihm aberkannt werde. Sofort erwidern Junker Zilly und seine Mithaften, und damit spielen sie das entscheidende Argument aus, da der Schmid weder Hofgenosse sei noch Wies oder Acker besitze, stehe ihm kein Hofstattrecht zu, und so seien sie ihm auf seine aufgeworfene Frage keine Antwort zu geben pflichtig. Ammann und Richter billigen einhellig das letztgenannte Argument, und der Schmid ist zufolge des Dorfrechts abgewiesen. Dieser Hofstattprozess ist nun nicht bloss nach seiner rechtlichen Seite belehrend; er bietet uns neben andern Quellen auch willkommene Einsicht in die Dorfanlage der ältesten Zeit. Versuchen wir dieser näher zu kommen.

Diejenige von Tegerschen ist nicht eben umfangreich, kaum zwanzig Gehöfte zählend. Sie drängen sich lose um den Dorfplatz und sind der Strasse zugekehrt. Jedes Besitztum ist vom andern durch ein Gehege, Hofetter, Fatte, Eefriedenhag geheissen, abgegrenzt. Die Ausgänge selber sind je durch einen Gatter, "Hoftürlin" genannt, verschliessbar.

Ausserhalb des Dorfsetters liegt ringsum die Dorfflur, bestehend aus Garten-, Acker- und Wiesland. Sie ist geteilt in Gewanne, welche ihrerseits je etwa einen Morgen Landes umspannen und in Zelgen zerlegt sind. Diese nun sind den Dorfgenossen zugeteilt zur Bepflanzung. Der in den Akten öfters vorkommende Flurnamen "Zelg" weist deutlich darauf hin, dass auch Tegerschen ein Zelgendorf war.

Wie der Etter das Dorf abgrenzte und umspannte, so die Dorfmark den gesamten Gemeindebesitz. Er bestand aus Wald, Rhodung und Weide. Die in Urkunden häufig wiederkehrenden Ausdrücke "Wun und Weid" dürfen eben dahin zu erklären sein, dass "Wun" das dem Urwald unmittelbar abgewonnene, "Weid" dagegen das für den Viehtratt bereits verwertbare Land vorstellt.

Die Dorfmark war im Gegensatz zum Dorfetter durch einen Grün- oder Lebhag umgrenzt, der bei uns Fatte, "Einfassung" hiess. Diese Einhegung wohl zu unterhalten, blieb Pflicht der beidseitigen Anstösser.

Sucht man die alte Dorfmark von Tegerschen näher zu bestimmen, so findet man unschwer diejenigen nachbarlichen Höfe und Weiler heraus, welche sie eingrenzten. Es sind Hiltisau, Wolfensberg, Tannen, Enzis- oder Grobenentswil, Sindel- oder Hinterschwil, Büel und Gampen.

Die bereits erwähnte Zerlegung der Dorfflur und der Gemeindemark in Gewanne und Zelgen führte, wie es nicht anders sein konnte, zu einer weitgehenden Zerstückelung des Grundbesitzes. Als Beleg hierfür sei ein Teilbrief vom Jahre 1495 herangezogen, laut welchem die Dorfgenossen von Degerschen sich veranlasst sahen, ihre Güter gegenüber den Besitzungen des Junkers Zilly von St. Gallen "auszumarken". Bei dieser Ausmarkung wird man geradezu überrascht durch die Anzahl von Flurnamen, welche aufgeführt werden und heute bis auf einige wenige vergessen sind. Sie dienen offenbar als unterscheidende Bezeichnungen, um die Grundstücke leichter auseinander halten zu können. Die bei Anlass der genannten Ausmarkung erwähnten Flurnamen mögen hier in alphabetischer Reihenfolge aufgezählt werden. Sie heissen: Bruderholz, Ghaig, Gschwend, Eggerhalden, Jntobel, Küwaid, Rietli, Rinderwaid, Röttlisgrund, Rünsli, Schartenmoos, Schiebewies, Tannenrain, Wintzenberg, Wolfensberg, Wolfhag und Zelg.

Und wo wir uns hinwenden, ist die Neigung, die kleinsten Parzellen besonders zu benennen, bemerkbar. Der heute zu "Schwalbentobel" verdorbene Flurnamen begegnet uns als Schwalmentobel.

Näher dem Dorf notieren Lehensurkunden Grundstücke mit Benennungen wie: Bilchenacker, Fatt, Geracker, Höra, Luchsacker, Sennrüti, Thurlengi, Winterhalden. Auch des Flurnamens Kugeleck wird früh, 1595, gedacht. Doch genug hiervon. Bevor wir fortfahren, die örtlichen Verhältnisse darzulegen, ist es nötig, den sich abspinnenden allgemeinen Vorgängen gerecht zu werden.

Mit dem Uebergang der gesamten Grafschaft Toggenburg an die Abtei St. Gallen begann, um es kurz zu sagen, eine neue Spanne der Entwicklung unseres Ländchens anzubrechen; nicht bloss deshalb, weil es fortan in politischer Hinsicht eine Einheit bildete, sondern weit mehr darum, weil es rechtlich genommen innerhalb der Eidgenossenschaft einen Ausnahmefall vorstellt. Denn das Toggenburg ist von nun an

politisch genommen zu einem monarchisch-constitutionellen Gemeinwesen geworden. An seiner Spitze steht ein Fürstabt, der seine Herrschaft 1479 in aller Form von Kaiser und Reich zu Lehen erhält. Sein Vertreter, von nun an Landvogt geheissen, sieht sich jedoch einer durchaus demokratischen Verfassung gegenüber. Sie macht sich geltend in einer Landsgemeinde und einem aus ihrer Mitte erwählten Landrat.

Uralte Gewohnheitsrechte, erworbene Freibriefe und ein Landeseid schützen das Toggenburg gegen allfällige hoheitliche Uebergriffe und das 1436 eingegangene Landrecht mit Schwyz und Glarus gibt ihm die Stellung eines zugewandten Ortes innerhalb der Eidgenossenschaft. Mit Vorsicht und Selbstbewusstsein tritt es jedem unberechtigten Ansinnen des Abtes entgegen.

Wie dieser 1469 das Landrecht mit den beiden Orten Schwyz und Glarus zu erneuern wünscht, kommen ihm unsere Landsleute erst entgegen, nachdem sie unter sich ihren Landeid erneuert haben. Kurz hierauf, 1471, ringt ein Teil der Gotteshausleute dem Abte Zusicherungen ab, welche einer Freistellung fast gleichkommen. Abt Ulrich war nun keineswegs gewillt, sich seine Rechte schmälern zu lassen. Eben war er, schon aus praktischen Gründen, daran gegangen, die toggenburgischen Lande zu Gunsten der Verwaltung genauer einzuteilen. Das Neckertal, Bazenheid und Tegerschen, wurden zum sogenannten Unteramt, Oberuzwil, Jonschwil und Kirchberg zum Niederamt zusammengezogen. Das geschah etwa 1470. Ob er es dabei auf die alten Freigerichte abgesehen hatte, wissen wir nicht. Doch liegt auf der Hand, dass die ebengenannte Einteilung gerade Oberuzwil und Tegerschen von einander abtrennte. Zwar bildete die Gerichtsbarkeit der Freiweibelhub auch ferner noch für Oberuzwil und Tegerschen ein Band der Zusammengehörigkeit. Es lockert sich jedoch zusehends; Tegerschen tritt uns seit Anfang des 16. Jahrhunderts als ein besonderes Freigericht entgegen. Fast dreihundert Jahre wird es sich als solches weiter behaupten!

Wohin wir auch sonst die Blicke wenden, wir begegnen einem politischen Erstarken der Volksrechte. Keine Spur von Bedrückung oder Rechtsverkümmern! Auch die untern Stände gelangen, getragen vom demokratischen Zuge jener Zeit, in eine immer günstigere rechtliche Lage. Der Stand der Freien geht im Ausbau der Rechtsverhältnisse sogar bahnbrechend voran. Als Beleg hierfür diene vorerst ein Beispiel aus dem Jahre 1502. Da tagte zu Lütisburg die Landsgemeinde des Unteramtes, um die Landrechtsartikel betreff Erbrecht und Schutzvogtei der Frauen zu ordnen. Da wurde unter anderem verfügt, dass den Ehefrauen das Recht zustehe, ihr Vermögen unter Schutzvogtei zu stellen, sofern es infolge der Liederlichkeit des Ehemannes bedroht sei; eine weitere Bestimmung billigt den beiden Ehegatten den Nutzniess aus dem geschützten Vermögen nur so weit zu, als dies als notwendig erscheint.

Wie sehr aber das Zusammengehörigkeitsgefühl des ganzen Landes im Steigen begriffen ist, mag ein weiterer Fall bezeugen. Ein vom Landvogt 1510 willkürlich in Gefangenschaft gezogener Landesangehöriger wurde durch einen Volksaufstand befreit. Der Abt rief die Orte Schwyz und Glarus um Hilfe an und ein Rechtstag wurde nach Schwyz einberufen. Da stellten denn auch alle toggenburgischen Gemeinden einen Vertreter. Als nun Abt Franz in seiner Klageführung die Toggenburger als Untertanen behandeln wollte, und u. a. den Ausdruck "Libaigen" zu brauchen wagte, beriefen sich die Angeklagten auf ihre Freibriefe, wiesen seine Anmassung energisch zurück und fanden Anerkennung der schiedsrichterlichen Instanz. So weit unsere Bemerkungen über den Geist jener Epoche.

Ziehen wir uns vorerst wieder innert die Grenzen der Dorfmark von Tegerschen zurück. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, wie sehr der erste äbtische Landesfürst, Abt Ulrich VIII (1463 - 91) bestrebt gewesen sei, das Gemeinwohl des Landes zu heben. Ausser der Förderung des Acker- und Feldbaues habe er bereits angefangen, industrielle Unternehmungen ins Leben zu rufen; so z.B. habe er Färbereien und Webereien errichten lassen.

Dem Abte vorgängig scheint auch die Stadt St.Gallen ähnliche Versuche gemacht zu haben; denn vom Jahr 1447 liegt eine Urkunde vor, welche besagt, dass der St. Galler Junker Heinrich Zilly, östlich von Tegerschen, Mühle, Bleuel, Stampfe, Säge, Schleife, besessen und bewirtschaftet habe. Volle 55 Jahre blieb der Betrieb im Besitz der Zilly bis er, 1502, ans Kloster St. Johann überging; der Kaufpreis, 2100 Rheinische Gulden beweist für sich schon, wie umfänglich die Anlage gewesen sein muss. Ihren Bestand nachzuweisen bildet gleichsam einen Beleg dafür, dass um diese Zeit, d.h. in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Anfänge industrieller Tätigkeit in unserem Dorfe zu finden sind. Aber mehr als Anfänge sind es nicht. Das Schwergewicht der Beschäftigung verbleibt noch lange bei der Viehzucht und der Bebauung des Grundbesitzes. Dabei braucht man keineswegs an eine eintönige Gleichförmigkeit des Lebens zu denken. Der Abwechslung war mehr Spielraum geboten, als man gemeinhin vermuten möchte. Schon die bäuerliche Lebensführung, welche nach dem Wandel der Tages- und Jahreszeiten die mannigfachen Obliegenheiten einteilt, hat reichliche Abwechslung im Gefolge. Felder und Gärten, Wiese und Aufbruch bedürfen besonderer Wartung. Dann geht's etwa hinaus auf die Allmend, um sich vom Stand der Kühe und Rinder, Pferde und Ziegen Rechenschaft zu holen. Jeweilen im Frühjahr und Herbst nach erfolgter amtlicher Nachschau, sind Höfe und Dorffetter und die Fatten der Gemeindemark entlang auszubessern. Nicht selten lässt sich der Freiweibel sehen; nicht etwa bloss, um die bescheidene Freivogtesteuer zu erheben, sondern vor allem um zu Gerichtstagen einzuladen. Sie spielen eine bedeutsame Rolle im Leben des Freien; denn ausser den drei obligaten Jahrgerichts-Versammlungen sind ausserordentliche Gerichtstage nichts Seltenes. Vielleicht ist der Vorgeladene Kläger oder Beklagter, Mithafte oder Zeuge, wohl gar Richter. Der Landsgemeinden nicht zu vergessen, die in bewegten Zeiten oft rasch aufeinander folgen und deren Verhandlungsgegenstände zu denken und zu reden geben.

Aber auch an frohen Gelegenheiten ist kein Mangel. Bald ist Markttag zu Lichtensteig, bald in St. Gallen oder zu Konstanz. Auf Weihnachten ist die Wahl des Gemeindegirten angesagt; sie erfolgt durch das Mehr, „die Run“, der Dorfgenossen. Und damit das Geschäft nicht zu nüchtern ausfalle, hat der Vorstand warmen „Fladen“ bereitgestellt, an welchem die Wähler vor und nach sich gütlich tun.

Unsere Bauernschaft lebt überhaupt im 15. Jahrhundert in Zuständen sichtlichen Wohlbehagens. An Beweisen hiefür fehlt es nicht. Es ist uns eben aus dieser Zeit ein umfängliches satirisches Reimwerk erhalten. Dessen Verfasser, Heinrich Wittenwiler, ein thurgauischer Edelmann, hat sich den Bauernstand zur Zielscheibe seines Witzes und Spottes ausersehen. Obgleich er seine Beobachtungen offenbar drüben im Alltoggienburg gesammelt und den Ort der Handlung dorthin verlegt hat, sind die bäuerlichen Sitten und Gewohnheiten, die er schildert, schwerlich von denen des übrigen Toggenburgs verschieden gewesen. Entkleidet man die Bilder, welche er entrollt, von allerlei drolligen Entstellungen, so enthüllt sich von unserer Bauernschaft ein Dasein voll des Wohlstandes und Behagens. Es dem damaligen Landedelmann gleich zu tun, fehlen ihr vielleicht gewählte Formen, keineswegs etwa die nötigen Mittel.

Wie sich unsere Vorfahren in Stunden der Musse zusammenfinden und belustigen, darüber sind unmittelbare Urkunden noch vorhanden. Es scheint, dass sie mit Vorliebe das Bad Heiligenbuchen aufsuchten. Im Jahr 1465 wurde es geführt von einem Heini Schmuckli und diesem war durch Spruch der Dorfgenossen von Oberuzwil gestattet seinen „Hangart“, d.h. den baumbewachsenen Platz vor dem Badhaus zu verwerten zu allerlei Belustigungen, „das menklich da sol und mag springen, louffen, stainstossen, schiessen und ander beschaiden mutwillen triben“. Dass man auf Karten- und Würfelspiel bis zur Leidenschaftlichkeit versessen war, braucht kaum beigefügt zu werden.

Die Toggenburger werden die letzterwähnten Unsitten aus den Feldzügen mit heimgebracht haben; denn auch an kriegerischer Betätigung fehlte es nicht. In den Fehden des alten Züricher Krieges, in den Burgunderschlachten, im Schwabenkrieg, auf den italienischen Feldzügen waren unsere Landsleute beteiligt. Gewöhnlich kämpften sie an der Seite derer von Schwyz und unter ihrem Banner. Noch heute wird jene Fahne vorgewiesen, welche Kardinal Schinner 1512 im Namen Papst Julius II. den Toggenburgern als Auszeichnung für ihre Tapferkeit überreichen liess.

Dass die Mannen der Freiweibelhub Tegerschen bei allen diesen Waffengängen ihren Harst gestellt haben, darf auch ohne direkte Ausweise angenommen werden. Auch auf der Landgemeinde erschien man bewaffnet. Es muss allem nach einen stattlichen Eindruck erzeugt haben, wenn sie auf der Pfaffenwies zu Wattwil, wohl 4000 Mann stark, in Harnisch und Wehr versammelt, den Landeid schwuren und bei Beschlussfassungen für und gegen stimmten. Zwar wollen wir uns hüten, der Schönfärberei zu verfallen; denn auch der Unsitte und Rohheit leisteten die leicht erregbaren Söhne unseres Landes ihren Tribut. Nicht selten gelangten Händel und Tätlichkeiten vor die Richter.

Vor uns liegt ein Auszug aus dem Frevel- und Bussenbuch des Jahres 1509-10. Da finden wir nun unsere Tegerscher neben andern schwer in der Tinte! Es werden verdonnert: „Item Mutach, item Cuonrat, item Strüby, item der Müller, item Hanss Bauman, item Gregory Ruetz, item Lussy Gemperli, item Dies Tanner.... alle von Tegerschen.“ Die Vergehen beziehen sich auf Beschimpfungen und derbe Raufereien. Nun folgt das Nachspiel. Das Gericht büsst die Schuldigen nicht ungern mit dem Höchstmass der Strafe, nämlich mit 10 Pfund, also ca. Fr. 24.50. Wenn nun nachträglich der Weibel den Einzug besorgen soll, suchen die Betroffenen um die Hälfte und den Drittel der gefällten Summe abzumachen. Dieses Vorgehen war landläufig; man hiess es „abtätigen“, übereinkommen. Der Weibel, der sich durch sein Entgegenkommen wohl auch beliebt macht, notiert dann z.B.: „Er hat mir tätinet um 3 Pfund etc.“ Und ist man auch diese verminderte Busse unlustig gleich zu entrichten, so springt aus der Sippe des Delinquenten irgend einer als Tröster oder Bürge ein. Solchen Gepflogenheiten gegenüber verschwinden freilich die Anschuldigungen gegen die „grausame“ mittelalterliche Gerichtspraxis fast in ein Nichts.

Diesem Kapitel darf wohl beigefügt werden, dass seit 1519 alljährlich zu Tegerschen am Sonntag nach Bartolomae die „Kilbi“ begangen wird und leider selten unter die Rubrik harmloser Volksfeste gezählt zu werden verdient.

Doch möchten wir unsere Mitteilungen über das 15. Jahrhundert nicht abschliessen, ohne jener Seite des Volkslebens noch einmal zu gedenken, welche das öffentliche Recht berührt. Damals hat unser freies Bauerntum unter gemeinsamen Abmachungen und Uebereinkünften eine Reihe von Rechtsgewohnheiten geschaffen, welche in ihrer urwüchsigen und bodenständigen Fassung durch Jahrhunderte Geltung behielten. Wie



weit sind wir von ihnen abgekommen. Unsere gesetzlichen Bestimmungen, wie steif und trocken sind sie, und zuweilen so vieldeutig, dass sie zum Spielplatz juristischer Deutelei werden. In jenen Öffnungen und Rechtssprüchen dagegen begegnet uns immer das Gemeinfassliche und wir möchten sagen, das handgreiflich Gegenständliche. Und was nicht selten so überraschend wirkt, liegt in dem Umstand, dass der Rechtssinn sich in witzigen Einfällen und schalkhaften Verfügungen bemerkbar macht. Wir hatten schon früher Gelegenheit, solcher Bestimmungen Erwähnung zu tun. Es sei uns erlaubt, noch zwei Fälle von Rechtssprüchen anzuführen, welche so und anders auch zu Tegerschen Beachtung fanden.

Jeder Dorfgenosse war, wie wir bereits geltend machten, verpflichtet, seinen Dorfseter in gutem Zustand zu erhalten. Denn innert diesem trieben sich Schweine, Gänse, Hühner herum. War nun die Einhegung stellenweise lückenhaft oder brüchig, so suchten Rüsselvieh und Federvolk nur zu oft auf des Nachbars Boden nach allerlei Atzung. Um gegenseitige Anklagen zu vermeiden, wiesen bestimmt gefasste Hofrechte jedem zu, was er zu beachten hatte. Einmal soll man „jeglichem schwyn ein joch dryer schuch lang uf den hals binden“. Mit den Gänsen, besonders den „fliegenden genss“, macht man kürzern Prozess. Kommen sie immer wieder herübergeflogen und fruchten Mahnungen beim Eigentümer nichts, so ist Selbsthilfe gestattet. Man packt so ein Watschelvieh, darf ihm „den schnabel durch den zun stossen und die gans hinüberwerfen und also lassen hangen und damit nüt gefrevelt han“.

In der Oberuzwiler Öffnung von 1420, bei deren Abfassung auch die Freien von Tegerschen mittagten, soll des Müllers Recht, seine Hühner beliebig laufen zu lassen eingeschränkt werden. Wie fasst man das an? Damit, dass der Entscheid in des Müllers Geschicklichkeit gelegt wird, und zwar so: „Der Müller soll uf den first uff der müli stan und ain or in sin hand nehmen und den andern arm zwiscent dem hopt und dem arm durchin stossen und ain sichlen in die selben hand nehmen, und wie ver er die sichlen wirft, also ver sond sine hüner gan und nit fürbas.“

Wie ganz anders aber klingt es uns entgegen, wenn es gilt, eine ernste Streitsache auszutragen und zu regeln.

Die Dorfgenossen von Tegerschen stehen vor der Notwendigkeit, ihre ausserhalb des Ortes liegenden Bodenparzellen „auszumarken“. Sie haben von auswärts vier angesehene Amtsleute herbeigerufen und diesen ihre Angelegenheiten als unparteiischen Schiedsleuten übertragen. Diese zeigen sich in väterlicher Weise besorgt, sich ihres Auftrages nach Recht und Billigkeit zu entledigen „diwil söllich irrung, zwitracht und misshell zwüschen baiden parteyen und jr verwanten uns in guotten und gantzen trüwen layd gewesen und zuo Frieden genaigt sind, umb willen och mehrer unwill müg und arbeit, cost und schaden harinnen vermieten plib, insonder ain ander hin für dester früntlicher und nachpurlicher sin werden, so haben wir uns umb jr pitt willen beladen und jnen daruff der sach halb gütlich tag ansetzen lassen“. Von diesem Geiste geleitet, gelingt es den Schiedsrichtern, jeglichen Zwiespalt auszugleichen und die Parteien zu verständigen. Ein Teilbrief wird aufgesetzt, in allen Stücken genau abgefasst, unterzeichnet und zu grösserem Nachdruck mit Siegeln wohl versehen den Dorfgenossen ausgehändigt.

## **2. Gegensätze und Wandlungen im 16. und 17. Jahrhundert**

Unvermerkter Weise sind wir übergetreten in die Zeit der reformatorischen Bewegungen, welche unser Ländchen, die Eidgenossenschaft, ja sogar den grössten Teil Europas in Mitleidenschaft ziehen sollten. Und da die konfessionellen Gegensätze überall auch mit politischen verquickt waren, musste auch die Erschütterung sich um so stärker und nachhaltiger erzeigen.

Wir müssen uns in diesem knappen Umriss versagen, den Gang der Ereignisse, wie er sich im gesamten Toggenburg abspielte im einzelnen vorzuführen. Sie sind von zuverlässiger Feder dargestellt worden. Nur die für unsere örtlichen Verhältnisse entscheidenden Vorgänge erlauben wir uns in die Erinnerung zurückzurufen.

Seit dem Jahr 1524 nahm im Toggenburg die Verbreitung der evangelischen Lehre einen raschen Verlauf. Eine Synodalversammlung, 1529 zu Lichtensteig abgehalten, erteilte den Prädikanten in ihrem Vorgehen die nötigen Anleitungen. Bezeichnend ist aber eben, dass mit dem Umsichgreifen der reformatorischen Bewegung der Gedanke der völligen Lostrennung von der Abtei Hand in Hand ging. Und hierin hatte das Unteramt, zu welchem Tegerschen zählte, die Initiative ergriffen, indem 1529 eine Landsgemeinde zu Lütisburg tagte und beschloss, dem Abt den Gehorsam zu kündigen und die fernere Entrichtung von Steuern zu verweigern. Im folgenden Jahre kam es zu entscheidenden Schritten. Gewaltsam vollzogen Zürich und Glarus, trotz aller Proteste des Abtes und der ihn schützenden Schirmorte Schwyz und Luzern, den Loskauf des Toggenburgs von der Abtei um 15000 Gulden. Eine allgemeine Landsgemeinde zu Wattwil erwählte am 19. Juni 1530 einen Landrat und die vollziehenden Organe und konstituierte sich damit als freie Republik.

Dass Tegerschen dem Uebertritt zur evangelischen Lehre und dem Loskauf vom Abt zugetan war, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden. Die 1494 erbaute Kapelle wurde denn auch zur Abhaltung des reformierten Gottesdienstes bestimmt und die Prädikanten von Nieder- und Oberglatt erhielten Weisung, abwechselnd sonntäglich zu erscheinen, um das Wort Gottes zu verkünden.

Dem Freistaat Toggenburg war jedoch ein kurzes Dasein beschieden. In dem zwischen Zürich und den katholischen Orten sich verschärfenden Kampfe musste das Schwert entscheiden. Wohl ergriffen 3000 Toggenburger für die reformierte Sache die Waffen; wohl kämpften von diesen 600 Mann am Gubel. Umsonst, Zürich betrachtete sich im Herbst 1531 als geschlagen und trat auf Friedensverhandlungen ein; den Toggenburgern fehlte in den kritischen Tagen ein Mann, welcher mit überlegenem Blick das Richtige zu erfassen imstande gewesen wäre. Schwankend in der Stellungnahme zwischen Zürich und Schwyz, wurden die Toggenburger von beiden aufgegeben und in den im November 1531 folgenden Friedensschluss nicht einbezogen; und ein Rückschlag traf sie nach dem andern. Schon im Mai 1532 sahen sie sich gezwungen, den Weisungen des Siegers Folge zu geben, unter die Herrschaft des Abtes zurückzukehren und die Loskaufsurkunde an Schwyz auszuliefern. Und der dem gedemütigten Volk gewährte Landfrieden vom Oktober 1538 hinderte den Nachfolger in der landesherrlichen Gewalt, Abt Diethelm (1530-64) keineswegs, auch fernerhin um sich zu greifen. Er engte die Reformierten, wo sich Gelegenheit bot, ein, suchte seine Einkünfte zu steigern und trachtete nach durchgängig gleicher Verwaltung. In diesem Sinne liess er 1538 eine genaue Ausmarkung zwischen Appenzell AR und dem Toggenburg durchführen. Ganz besonders hatte er es auf die niederen Gerichte abgesehen. Die Zahl der Richter nämlich wurde von 7 auf 12 erhoben und vom Abt das Recht beansprucht, die Hälfte von sich aus zu bestellen. Diese willkürliche Verfügung zog auch die Freiweibelhub von Tegerschen in Mitleidenschaft. Ja, an den besonderen

Rechten dieser Genossenschaft sucht er weiter zu rütteln, indem er 1541 ihr die Befugnisse über „Frevel und Bussen“ zu verfügen, zu entreissen suchte. Dieses Vorgehen des Abtes bietet uns, nebenbei bemerkt, willkommene Gelegenheit, über den Umfang unserer Weibelhub Genaueres zu erfahren. Es ergibt sich, dass sie vom Hof zum Gampen über Tegerschen bis hinunter nach Riggenschwil sich ausdehnte und 68 Häuser in sich begriff. Unser Dorf mit seinen 19 Häusern stand an erster Stelle. Wohl der Steuerzwecke halber führt ein genaues Verzeichnis die Besitzer aller Häuser der Freiweibelhub auf. Mit einer Art von Neugierde sucht man diejenigen des alten Tegerschen auf. Darunter stehen altbekannte und auch längst verschollene Namen: die Boll, Braser, Buman, Danner, Gemperli, Göpfert, Haltmayer, Heider, Huber, Koller und Schell.

Dieses freie Gemeinwesen hat nun aber dem Abt in seinem Unterfangen, es rechtlich zu verkürzen, den zähesten Widerstand geleistet, den sogar ein Rechtsspruch von Schwyz und Glarus 1541 zugunsten des Abtes nicht zu brechen vermochte. Denn das Freiweibelgericht von Tegerschen fuhr eigenmächtig fort, Frevel zu belangen und Bussen zu verhängen. Der Beweis hierfür liegt in einer Anklage, welche Landvogt Saylor am 21. Oktober 1544 gegenüber dem Tegerscher Freiweibel Claus Gemperli geltend macht. Dieser, so heisst es, verstehe es meisterlich, seine Leute zu schonen, d.h. Frevel nicht zu beachten, um Bussen nicht verhängen zu müssen. Und stelle man ihn hierüber zur Rede, so erkläre er trotzig: „Was er nit gsech, sig er nit schuldig anzugeben.“ Es kam zu neuen Rechtstagen; die Tegerscher, Claus Gemperli voran, versprachen gelegentlich einzulernen, gaben jedoch den passiven Widerstand nicht auf. Wundert man sich da, wenn Abt Diethelm einmal in einem Schreiben in seinem Unmut über die Toggenburger äussert, es sei ein Volk, dem es wohl beim Zanken sei; diese Leute rühmten sich, mit einem Kreuzer mehr auszurichten, als das Kloster mit einem Batzen. Und doch fand das gleiche Volk sich gegenseitig in Handel und Wandel leichter zurecht, als der Abt ahnen mochte. Hierfür ein Beispiel, welches einer gewissen Heiterkeit nicht entbehrt. Es bezieht sich auf einen Kaufvertrag, welchen ein Hans Strübi von Tegerschen, 1550 einging. Er besass nämlich zu Riggenschwil eine Badestube. Diese veräusserte er an einen Hans Mossberg um 30 Gulden. An den Kauf knüpfte er nun die auffällige Bedingung, dass er und seine Familie je wöchentlich zu dritt kostenlos zu baden sich das Recht vorbehielten. Wie oft Strübi und die Seinigen den mindestens zwei Stunden weiten Weg um dieses sanitären Zweckes willen zurücklegten, verschweigen freilich unsere Quellen.

Die Reaktion griff in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts weiter und weiter um sich. Sie hatte um so leichteres Spiel, als äussere Ereignisse ihr Vorschub leisteten. Nicht wenig scheint z.B. die pestartige Seuche, die 1564 und 1566 auch unsere Gegenden heimsuchte, auf die Gemüter eingewirkt zu haben. Viele kehrten erschrocken darüber zu den alten religiösen Anschauungen zurück. Wir ziehen diesen Schluss aus den mancherlei Almosen und Vergabungen; welche bis 1568 an die Kilchhöri von Oberglatt, der auch Tegerschen zugeteilt war, teils zum Heil der Seelen, teils als Dankeszeichen für überstandene Gefahren, gespendet wurden. Auch anderweitige Anzeichen sprechen für Erfolge der alten Lehre. An manchen Orten erschienen Geistliche, um die Messe wieder zu lesen. Die Sittenmandate von 1552 und 1559 überbanden auch den Prädikanten die Pflicht, Fasten- und Feiertage katholischer Observanz von den Kanzeln zu verkünden. Und der Widerstand gegen derartige Zumutungen wurde um so schwächer und vereinzelter, als ein gemeinsames Vorgehen durch die zunehmende konfessionelle Spaltung untergraben wurde.

Unter Abt Bernhard II (1594-1630) sollten die Uebergriffe auf das Gebiet der religiösen Angelegenheiten sich verschärfen. Denn dieser, ganz vom Geiste des Jesuitenordens erfüllte Prälat, war fest entschlossen, dem Bestand der reformierten Lehre so weit als möglich Abbruch zu tun. Zu diesem Zweck beobachtete er eine bestimmte Art des Vorgehens. Er unterstellte das Toggenburg, um Sonderregungen niederzuhalten, unter möglichst gleichmässige Verwaltung, schloss sich eng an die katholischen Orte an, holte sich die Landvögte mit Vorliebe von Schwyz und katholisch Glarus und behandelte, wo immer es anging, die beiden Konfessionsteile mit ungleichem Massstab. Gewisse Vorkommnisse sprechen hierüber die deutlichste Sprache.

In überwiegend reformierte Gemeinden werden nach Tunlichkeit Bekenner des alten Glaubens eingebürgert; die Reformierten in der Ausübung ihres Bekenntnisses eingeschränkt, einzelne Vergehen der Evangelischen mit harten Strafen geahndet: allfällige Bittgesuche hintangehalten. Hiess es nicht die Quälereien auf die Spitze treiben, wenn an die reformierten Geistlichen das obrigkeitliche Ansinnen gestellt wurde, die katholischen Feiertage von der Kanzel zu verkünden, die laut katholischem Ritus geforderten Gebete der evangelischen Gemeinde vorzusprechen, und sie ihr einzuprägen, vom einzelnen auf Ostern hierin eine Art Prüfung abzuverlangen und in genau geführten Verzeichnissen, den sogenannten „Gehorsamsrödeln“, dem Landvogt zu melden, wer sich dem äbtischen Mandat gefügt, wer nicht, um allfällige Widersetzlichkeit ahnden zu können. Nichts ist jedoch für das Verhalten dieses Kirchenfürsten sprechender, als das Bestallungsschreiben, durch welches er unter dem 2. Februar 1598 den neuen Landvogt, Dietrich Reding, in dessen Amt einführte. Der Abt legt ihm nahe, den Altgläubigen seinen ganz besonderen Schutz angedeihen zu lassen, Vergehen der Reformierten mit gebührenden Strafen heimzusuchen, Landrats- und Gerichtsstellen: „so viel möglich katholischen leutten“ zu übertragen, sogar die Fischenz keinem Ungläubigen zu verleihen, solange Katholiken sich hiefür melden und sie „umb glichen oder etwas geringern Bestand und Gelt begerten“.

Auch auf unsere Kirhhöri Oberglatt-Tegerschen hatte Abt Bernhard sein Augenmerk gerichtet. Um sein Vorhaben, der alten Lehre auch hier neuen Boden zu erwerben, leichter durchzuführen, liess er sich vom Kloster Maggenau über Oberglatt die Kollatur übertragen, um sodann, Anfang 1597, dem alten Ritus, nicht ohne Gewalt anzuwenden, wieder Raum zu verschaffen.

Ebenso schroff war sein Eingreifen in Tegerschen. Dieses war nachweislich seit dem 13. Jahrhundert der Kirchgemeinde Oberglatt zugeteilt. Im Jahre 1494 hatte Tegerschen, wie bereits angedeutet wurde, eine eigene Kapelle errichtet, in welcher bestimmte gottesdienstliche Handlungen zugelassen waren, obgleich Tegerschen auch fernerhin der Pfarrpfund von Oberglatt zugeteilt blieb. Die Ausbreitung der neuen Lehre hatte es mit sich gebracht, dass die Kapelle jetzt von den Evangelischen für ihren Kultus in Anspruch genommen wurde; dies wieder rückgängig zu machen, griff nun Abt Bernhard ein.

Wer das Bild jener unscheinbaren Kapelle betrachtet und das Geläute der Glöcklein ins Ohr ruft, wird schwerlich ermessen, wie viel Streit und Unfrieden sich an dieses Gotteshäuschen knüpfen sollte.

Das Vorgehen des Abtes begann damit, dass er die Kapelle visitieren liess und hierauf, 1615, die Evangelischen wissen liess, dass „das predigen in der Cappel zu Tegerschen abkündt ond nit mer zugelassen“ werde. Die Einkünfte hiess er kurzweg dem Unterhalt der Kapelle zuweisen und den Evangelischen liess er befehlen Brief und Siegel auszuhändigen. Reformierte Bittsteller, welche 1615 an ihn gelangten, liess er einen

ganzen Tag auf Gehör warten und wies sie ab mit der Bemerkung: „es sye ohnnotwändig solichen Knollen und Bärgpuren jn yl bscheyd zugeben, werd zu glägner zyt beschächen“. Klagen und Vorstellungen der Reformierten erzielten weder in Glarus noch auf einem Rechtstag zu Rapperswil (9. April 1616) einen Erfolg. Als die derart Betroffenen einige Jahre später versuchten, in der Kapelle den Gottesdienst zu erneuern, erfolgte 1628 ein Verweis über dieses Unterfangen, da nach Verordnung des Fürsten – die Zwinglianer in jener Kapelle das Abendmahl nicht mehr nehmen dürften. Wiederholte Gesuche der Evangelischen unserer Dorfgemeinde, diese harten Verfügungen zu mildern, blieben nicht aus. Besonders eine Eingabe an Abt Pius (1630-54), die auf das Jahr 1639 fällt, macht einen ergreifenden Eindruck. Sie betont unter anderem die Schwierigkeit, dem Gottesdienst zu Oberglatt beiwohnen zu können; denn die äussersten Gehöfte von Tegerschen, z.B. der Gampen, lägen zweieinhalb Stunden von Oberglatt entfernt. Man könne doch alten und schwachen Leuten nicht zumuten, bei widerigem Wetter dorthin zu gehen oder zu reiten. Bis 1665 liegen gleichartige Bittgesuche vor; sie blieben ohne Erfolg. Andere Quälereien und Verfolgungen, welche an der Tagesordnung waren, wollen wir übergehen; sie sind anderweitig wiederholt gebucht worden.

Was aber die Reformierten besonders verbittern musste, lag in dem Umstand, dass die Altgläubigen in allen Stücken geflissentlich bevorzugt wurden.

So bedachte Abt Bernhard die Kapelle von Tegerschen wiederholt mit Vergabungen und unterstützte Konvertiten mit Geldspenden. Sein Nachfolger, Abt Pius, suchte für die Kapelle auch auf andere Weise Geldmittel flüssig zu machen. Es liegt uns z.B. aus den Jahren 1638-39 eine Pflschaftsrechnung vor. Der Pfleger, Caspar Hagmann, weist darin nach, dass Vergabungen von Seite der Gläubigen bis zu 10 Gulden angekündigt seien und dass ein dem Handwerkerstand angehöriger St. Galler an die Kapelle zinse: „item an zween brief so zu sant gallen ein libet inbinder verziset“

Nicht dass sich etwa die Tegerscher katholischen Bekenntnisses für so vielseitiges Entgegenkommen immer dankbar gezeigt hätten. Die äbtischen Visitatoren haben an der Kapelle manches auszusetzen: das Mauerwerk ist lotterig; die Fenster sind teilweise zerschlagen; die Ausstattung erweist sich vielfach als mangelhaft; ein Visitor muss sogar die Mahnung erteilen, „das vogelnest über dem Altar“ zu entfernen.

Doch nun genug von diesen Angelegenheiten; wenden wir uns andern Dingen zu. Auch das Schulwesen jener Tage, um dieses kurz zu beleuchten, lag vielfach im Argen; denn an berufsfähigen Lehrern war begreiflicherweise kein Ueberfluss. Hiefür nur ein Beispiel. Im Sommer 1600 bewirbt sich der Luzerner Sebastian Hirtprunner um eine Schulstelle und weist darauf hin, dass er zwei Jahre zu Tegerschen „Weltschule“ gehalten habe. Die Bildung dieses Petenten scheint etwas windschief gewesen zu sein; denn sein Gesuch steht mit allen Regeln der Rechtschreibung in Widerstreit; nicht einmal seinen Taufnamen weiss er richtig zu schreiben. Am meisten pocht Hirtprunner auf seine Rechtgläubigkeit und die Gesinnungstreue seiner Eehälfte: „ein gutt catholischen mensch denn sie ist zue münchen im baierland daheimen“. Auf evangelischer Seite wurde der Unterricht dadurch benachteiligt, dass er den Prädikanten nicht gestattet war. So drang man denn immer wieder darauf, dass die anzustellenden Lehrer Ausweise über Schulung und Rechtschaffenheit vorzulegen hätten. Zuweilen scheint evangelisch Tegerschen mit seinem Lehrer nicht übel bestellt gewesen zu sein. So stand seit 1653 ein J. J. Egli der Schule vor, der wenigstens punkto Rechtschreibung und Kalligraphie sich hervortat; denn er weist sich hierin aus durch einen zierlich geschriebenen Sammelband von toggenburgischen Urkunden, den er 1685 angelegt hat.

Die Kenntnisse im Lesen und Schreiben durften schon aus praktischen Gründen nicht ganz vernachlässigt bleiben.

Von einem Ammann, Landrichter, Weibel und solchen, die es werden wollten, war wohl schon damals zu fordern, dass sie wenigstens zu lesen verstanden. Und das scheint bei manchen Amtleuten der Fall gewesen zu sein. Hierfür ein Beleg. Im Mai 1607 gelangt Tegerschen als Mittelpunkt der Freiweibelhub an die äbtische Kanzlei, mit der Bitte, von dem Freibrief von 1442 eine getreue Abschrift herzustellen, da die Originalurkunde durch „Verdunkelung“ der Schrift „unleserlich“ geworden sei. Dass bei Gerichtstagen Urkunden und Offnungen zur Verlesung kamen, schliesst eben doch in sich, dass z. B. der Weibel eine gewisse Fertigkeit im Lesen besitzen musste.

Ein Wort über Sitten und Gebräuche jener Tage. Sie spiegeln sich u. a. wieder in den Erlassen der äbtischen Verwaltung. Auch unsere Vorfahren scheinen im alltäglichen Leben etwa der Regel „Was nicht verboten ist, ist erlaubt“, Vorschub geleistet zu haben. Lesen wird doch einmal nach in den Sittenmandaten jener Tage! Was diese rügen, tadeln, strafbar finden, ist offenbar ein Bestandteil dessen, wie man lebt und lebt. Und die von Tegerschen waren, wie die Bussregister besagen, um kein Haar besser als andere Toggenburger. Auch ihnen galt es, wenn die Mandate eindringlich forderten, Sonn- und Festtage gebührend zu beachten, des Nächsten Eigentum zu respektieren, beim Spiel hohe Einsätze zu unterlassen, nicht auf Borg zu trinken, an Kilbenen nicht mit Büchsen schiessen unziemlichen Lärm zu verursachen usw. Auch wird geklagt, „Das Landtsfrömde, wälsche und andere .... umlaufen, vögel und ander Gflügel, ouch schnegken“ aufkaufen und ausführen... „das sol ihn abknüpft und verpotten syn“. Böses steht es mit der Genussucht. Die Wirte sollen, um sie zu bekämpfen, von abends 9 Uhr an kein Essen und Trinken mehr aufstellen; den Frauen und Töchtern soll der Besuch der Wirtshäuser nur in Begleitschaft erlaubt sein. An den vier Jahrmärkten, wohl zu Lichtensteig, möge es angehen, die Wirtschaft zu betreten; man möge sich jedoch auf eine „beschaidene tagürte“ beschränken. Senn- und Alpkilbenen dagegen zu besuchen sei gänzlich zu untersagen. Zuwiderhandelnde seien abzustrafen und zwar mit einem Arrest von 24 Stunden bei Wasser und Brot; ferner durch eine Vermahnung von der Kanzel und eine Geldbusse.

„Es soltend“, fährt das Mandat fort, „ouch die Kuchleten, Scheidwecken und andere heimliche Wingkeltrinketen.. abknüpft und verpoten syn. Und ob ein fraw etwan gern ein tisch vollen, 10 oder 12 personen, ihre nachpuren ond verwandten laden und haben solte, ihnen dasselbig nit wyter zugelassen syn“. Dass man sich um diese Sendschreiben wenig kümmerte, zeigt die Tatsache, dass sie oft wiederholt und verschärft werden mussten.

Nicht ganz übergehen möchten wir eine Verordnung von 1638, welche den Wirten anbefiehlt, von der Mass Wein nicht mehr als 4 1/2 Pfennig bis 2 Kreuzer als Reingewinn abzuverlangen. Der Missbrauch scheint auch hierin ins Kraut geschossen zu sein.

Nun aber zurück nach Tegerschen, wo eben bedeutsame Veränderungen wirksam zu werden beginnen. Wie bereits angedeutet wurde, bestand eines der beliebtesten Mittel, das alte Bekenntnis hier und dort neu zu bekräftigen, darin, gesinnungsgetreue Altgläubige neu einzubürgern. Und um sie rechtlich den freien Dorfgenossen gleichzustellen, übertrug man ihnen Lehengüter und schuf so einen Stamm von Gotteshausleuten. Die zu erwähnenden Vorgänge lassen sich für Tegerschen bis ins Einzelne verfolgen. So wurden um 1570 die aus Gossau stammenden Juffenüssli und Herschli mit dem toggenburgischen Landrecht ausgestattet, um sie gelegentlich nach

Tegerschen zu verpflanzen. Andere, wie die Strässli, Tanner, Dudli erhielten Güter des Klosters St. Johann zu Lehen. Als vornehmster Besitz dieses Klosters galt der in der Mitte des Dorfes gelegene „Hof“, der umfänglichste Besitz des alten Tegerschen; denn ausser „Huss, Hof, Hofstatt sampt dem Stadel und der Hofraiti“, weist er 38 Grundstücke verschiedener Grösse von insgesamt über 40 Jucharten Grundfläche auf. Dieser wurde nun, wie ein ausführlicher Lehen-Revers darlegt, im Jahre 1574 an Vitus Hagman übertragen. Damit wurde ein Zweig dieses Geschlechtes, das längst im Neckertal, in der Ach (Aich) und zu Mogelsberg auf Freigütern sass, nach Tegerschen verpflanzt und dem Abt verpflichtet. Bis 1798 sollte er im Genuss dieses Lehens verbleiben. Der genannte Lehen-Revers ist, beiläufig gesagt, auch deshalb belehrend, weil er bei Nennung der dem „Hof“ zuerkannten Grundstücke alle damals zu Tegerschen ansässigen Grundbesitzer mit Namen aufführt. Wie 1538 begegnen uns unverändert die 19 Dorfsassen, nur, dass jetzt die Altfreien auf 16 zurückgegangen sind, während drei neue als Gotteshausleute äbtische Lehen erworben haben.

Und dieser Vorgang spinnt sich fort und nimmt konfessionelle Färbung an. Im Jahre 1613, Vitus Hagman war gestorben, erhielt dessen Sohn, Caspar Hagman, den Hof zu Lehen; gleichzeitig wird das Klosterlehen, das Heinrich Juffenüssli seit einigen Jahren erhalten hatte, dessen Sohn Jakob verliehen; beiden jedoch unter der Bedingung, dass sie sich zum katholischen Glauben zu bekennen hätten. Kurz darauf, 1622, empfängt ein Hans Kuontz unter gleicher Bedingung das Tavernenrecht, verbunden mit dem Servitut, für die gottesdienstlichen Handlungen in der Kapelle „unverfälschten Wein“ kostenlos zu liefern.

Um nun auch in sämtlichen toggenburgischen Gemeinden den Personalbestand nach der Konfession zu ermitteln, fuhr man unter Abt Pius fort, die früher bereits erwähnten „Gehorsamenrödel“ des genauesten weiterzuführen. Und ein solcher liegt uns für die Kirchgemeinde Evangelisch Oberglatt aus dem Jahr 1633 vor. Er führt 365 Personen auf, während Katholisch Oberglatt sich auf ungefähr 90 Angehörige belaufen haben wird.

Wer der Geschichte unseres Landes während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ferne steht, hält sie wohl in militärischer Hinsicht für eine Periode der Ruhe und des Friedens. Bei näherem Zusehen ist man jedoch erstaunt zu erkennen, wie vielfach die äbtische Politik sich an den auswärtigen Kriegshändeln beteiligte. Der grosse Religionskrieg, der sich von 1618-48 abspielte, riss auch bei uns alles in zwei Lager auseinander. Man griff nicht gerade zu den Waffen, aber man hielt sie bereit. Ja, mehr als einmal wurde die Neutralität, welche die Tagsatzung zu beachten befahl, auf eine harte Probe gestellt. So erlaubte der Abt spanischen Truppen, 6000 Mann an der Zahl, im Oktober 1619 durch seine fürstäbtischen Lande zu ziehen. Er hielt ihnen sogar Quartiere und Erleichterungen aller Art bereit; als aber 1647 ein Einbruch der Schweden von Bregenz her drohte, rief er in Eile ein Aufgebot zusammen und ging die inneren Orte um Zuzug an. Die einzelnen Vorgänge lassen sich verfolgen. Noch liegt ein Liste vor, die uns unterrichtet, wie nach allen Seiten äbtische Boten Befehl haben, die innern Orte über den Stand der Dinge zu benachrichtigen und die Mannschaften auszuheben. Weibel Gemperli von Tegerschen, der ebenfalls Kundschaft verrichten musste, hat sich durch den Botensold manchen Batzen verdient.

Ueber einen Punkt erhalten wir ganz besonders willkommenen Aufschluss: über die Art der Bewaffnung. Seit etwa 1450 waren bei uns die Feuerwaffen zur Verwendung gelangt. Aber nur sehr langsam kamen sie zur vollen Geltung. Für unser Toggenburg liegt der Beweis unmittelbar vor, indem bei einer Truppenaushebung von 1639 neben

Musketen, der Spiess, die Halbarten und Schlagschwerter figurieren. Noch näher liegt uns, dass 1647, bei dem plötzlichen Aufgebot gegen die Schweden, die Tegerscher Compagnie, erster Auszug, bestehend aus 50 Mann, sich zusammensetzte aus „32 Musquetieren, 12 Piquinieren, 4 Hallenbardierern und 2 Corporallen“.

Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts muss als eine der unseligsten Perioden unserer vaterländischen Geschichte bezeichnet werden. Der eben erloschene dreissigjährige Krieg hatte beim Friedensschluss die tiefe Kluft der Gegensätze offen gelassen. Gerade in der Schweiz ist dies bemerkbar. Schon 1653 erschüttern Bauernunruhen die Beziehungen zwischen Volk und Obrigkeit. Kurz darauf, 1656, verwickeln die alten Gegensätze zwischen Schwyz und Zürich die Eidgenossenschaft in einen Bruderkrieg. Ebenso bedenklich ist unsere Stellung gegen Aussen. Im Jahre 1663 besiegeln sämtliche Orte ein Bündnis mit Frankreich, (auch der Abt tritt ihm bei), das uns in den schmachvollen Zustand dauernder Abhängigkeit versetzt. Die gleichzeitigen Zustände im Toggenburg bieten gleichsam ein verkleinertes Bild dessen, was die Schweiz kennzeichnet: innere Zersplitterung und äussere Abhängigkeit!

Als die Bauernaufstände einen Erfolg des demokratischen Geistes erhoffen liessen, nahm auch unser Volk Anteil an den Vorgängen. Die Regierung zeigte sich beunruhigt. Aber die inneren Orte hielten zum oligarchischen Regiment der Städte und so wurden die Aufstände überwunden.

Aehnlich ging es 1656. Was Zürich gegen Schwyz verfocht, war von einem neuen Glaubenskrieg kaum zu unterscheiden. Die Reformierten der Ostschweiz wünschten Zürich den Sieg. Ja, noch mehr. Einen Augenblick so erfahren wir, standen 400 Mann aus den äussern Rhoden Appenzells bereit, ins Toggenburg einzufallen und die Reformierten an sich zu ziehen: die äbtische Gewalt war einen Augenblick schwer bedroht. Bei einer neuen Musterung der äbtischen Truppen, weigerten sich diese sogar, beliebige Dienste zu leisten und beriefen sich auf ihre Privilegien von 1442 und wussten diesen Nachachtung zu erzwingen.

Auch das wiederholte Unterfangen, die von 1647 datierenden Kriegskosten den Gemeinden aufzuerlegen, stiess bei den Landesausschüssen auf Widerstand; er wurde jedoch durch bereitwilliges Entgegenkommen der Katholiken gelähmt. Der selbstbewusste Gesamtwille des Volkes scheint eben verloren gegangen zu sein. Auch in anderer Hinsicht gelangt man zur Ueberzeugung, es sei alles anders geworden. Wenn man von den Akten des 15. und 16. Jahrhunderts, die in ihrem urchigen, bodenständigen oberdeutschen Idiom zu uns sprechen, unvermittelt übergeht zu solchen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, so fühlt man sich nicht eben zu eigenem Wohlbehagen, in eine andere Welt versetzt. Die Sprache ist durchwuchert von Elementen und Floskeln lateinischer und französischer Herkunft. In den Akten eines Prozesses, der auch die Tegerscher stark beschäftigt, kommt diese Verderbnis unserer Mundart zu unverhülltem Ausdruck. Da beschwerten sich amtliche Berichte über zunehmende Rupture und perturbierende Aktionen, es muss Resolution gefasst werden, die Schuldigen zu submittieren; denn sie haben sich Rechte arrogiert, welche jene des Abtes despectieren, ja ihm Dinge imputieren, die selbst dann nicht pardoniert werden könnten, wenn der gnädige Herr hiezu Inclination zeigen wollte. Man muss also die Delinquenten in Arrest bringen, um durch diese Separation die Inquisition zu erleichtern. Vor Gericht ist es Sache des Klägers zu deklarieren; dann mag der Beklagte sich justifyieren; jener repetiert und dieser repliziert; der Richter endlich spezifiziert. Zeigt der Verurteilte untertänige Deprekation, dann mag er dem Abt rekommandiert werden zu einigem Pardon. Ungefähr in diesem Jargon ergehen sich viele der Gerichtsakten.



Wie weit man von der kernigen, oberdeutschen Mundart abgekommen war, möchten wir durch ein Beispiel erhärten, indem wir aus dem früher erwähnten Revers von 1574 einen Passus zum Vergleich in Erinnerung bringen. Da wird der „Hof“, um eine Stelle wörtlich anzuführen, zu Lehen gegeben: „.....mit allen desselben Hoffs stuck und gütern, aigenschafften, recht und gerechtkeit, in- und zuogehörden, es sige Hus, Hoff, Stadel, Spycher mit Aeckern, Wiesen, Waiden, Rieten, Holtz und Wald, mit Grund und Grath, Steg und Wegen, mit Wasser, Wasserwegen, Wun und Weid, nichts hindan gesetzt, wie es namen haben mag, och von althar und rechts wegen darin und darzuo gehört hat, sin wyl und lebenslang zu rechten Lehen geliehen und verliehen haben, also mit sömlichen rechten und beding des genannten Vit Hagman gerürts unsers Gotzhus aigen hoff, mit allen und jeden stucken und gütern, wie obstaht; (be)sonders gentslich mit aller aigenschafft, gerechtigkeit, begrif und zuobehörden, hinfür innhaben, buwen, bewerben, nutzen, niessen, schaffen, thuon und lassen soll und mag, als im füglich und eben ist....“

Allgemein ist auch im amtlichen Verkehr an Stelle bündiger Kürze und männlicher Selbstbehauptung ein Ton der Gespreiztheit und Unterwürfigkeit getreten. In jeder Zuschrift wird das Landesoberhaupt als der allergnädigste Herr und Fürst des devotesten Gehorsams seiner Untertanen versichert. Sein Kanzler wird in einem Schreiben beehrt durch die Anrede: „An den edelfesten und hochgelehrten Joh. Harderer, der Rechte Doctor, fürstlich st. gallischer Rat und Kanzler zu St. Gallen. Edelfest und Hochgelehrter!“ Aehnlich der Landvogt: „Hochgelehrter, wohledler, gestrenger, insbesondere hochgeehrter Herr Landvogt, dem Herrn verbleibe mein geneigt Freund- und nachpürlich williger Dienst und gruoss jeder Zeith anvor“. Der diese Anrede und Lobessalbe empfängt, ist eines der niederträchtigsten Subjekte seiner Zeit, der aus Schwyz zum Landvogt berufene Wolf Friedrich Schorno. Abt Gallus hatte sich ihn von dorthen empfehlen lassen. Er sollte während seiner zehnjährigen Landvogtei (1659-69) einen unheilvollen Einfluss ausüben. Sein rohes, gewalttätiges Wesen machte sich bald in der widrigsten Weise geltend. Während er nach oben eine kriecherische Unterwürfigkeit heuchelte, trat er um so rücksichtsloser nach unten auf. Sein Geiz trieb ihn zu Akten der Bestechlichkeit und Erpressung. Die kleinsten Vergehen, besonders wenn sie reformierte Landsleute betrafen, büsste er hart und trieb die Bussen, im Lande herumreitend, gewöhnlich selber ein. So hat er auch einmal Tegerschen am 3. August 1660 betreten. Ganz böse hatten es unter ihm die evangelischen Prediger des Toggenburgs. Was sie in Predigten oder sonstwie äusserten, liess er aushorchen und sich zutragen. Spionage und Angeberei säten hundertfaches Misstrauen. Von den Strafen, die er dann, oft in ungerechtester Weise verhängte, sind uns empörende Beispiele erhalten. Endlich war das Mass seiner Untaten voll. Abt Gallus durfte den sich mehrenden Klagen über seinen Beamten nicht länger sein Ohr verschliessen. Die Ergebnisse eines Untersuchs wurden 1667 in eine Klageschrift gegen Schorno zusammengefasst, aus welcher klar hervorging, dass dieser sich Grausamkeiten, Erpressungen, Veruntreuungen hatte zu Schulden kommen lassen. Und trotz alledem wusste sich der Angeschuldigte noch volle zwei Jahre als Landvogt zu behaupten. Erst wie er rückfällig wurde, wies ihn der Abt seiner Wege. Dann endlich ist der Unhold, nicht ohne zum Schlusse der äbtischen Kanzlei wichtige Dokumente zu entwenden, abgezogen. Und bald waren Schornos Name und seine Untaten vergessen.

Es ist etwas Eigenartiges um die Volksüberlieferung. Namen, deren Träger nie etwas nachweisbar Uebles verbochen, werden mit dem Mal der Tyrannei gebrandmarkt und dieser Quälgeist, der während eines Dezenniums ungestraft Hunderte misshandelte, hat keine dauernden Eindrücke des Abscheus hinterlassen. Der Nachfolger Schornos, Hug

Ludwig Reding von Biberegg (1669-84) trieb die parteiische Leidenschaftlichkeit gegen die Reformierten auf die Spitze. Ein Opfer seines gewalttätigen Regiments sollten unter andern die Evangelischen der Kirchgemeinde Oberglatt-Tegerschen werden. Diese bestand, wie wir bereits nachgewiesen haben, aus einer überwiegend reformierten Bevölkerung und erfreute sich seit 1611 des wohlverworbenen Rechtes, ihr Kirchengut selber zu verwalten. Dem Abt verblieb nur so weit die Einsicht in die Pfrundschaft, dass in der aus 15 Mitgliedern bestehenden Kirchbehörde mindestens zwei Katholiken Sitz und Stimme hatten. Unter den Kirchgenossen ragten an Ansehen und Besitztum zwei Männer, Johannes Grob, Vater und Sohn, hervor. Der Name Grob ist ihnen zu Ehren auf das heutige Grobenentschwil, zuvor Entziswil, übertragen worden.

Vater Grob stand als Richter der Tegerschener Freiweibelhub und als Landeskommissär in hoher Achtung. Sein Sohn hatte sich durch Studien und weite Reisen eine beachtenswerte Bildung erworben und galt als namhafter Dichter. Diese beiden nun waren die Seele, der „Fünftehn“, wie die Kirchbehörde kurzweg genannt wurde. Die blühende Gemeinde war dem Abt und seinem Landvogt ein Dorn im Auge. Mit 1671 begannen die rechtswidrigen Eingriffe. Der Rat der Fünftehn wurde als aufgelöst erklärt und an dessen Statt eine Viererkommission eingesetzt, in welcher zwei Katholiken, darunter Ammann und Landrichter Hans Hagman von Tegerschener, sitzen sollten.

Die reformierte Mehrheit, ohnehin über früher erlittene Ungerechtigkeiten gereizt, berief eine Kirchgemeinde ein, bestellte neuerdings die Fünftehn und wies damit die Viererinstanz von sich. Hierauf griff Abt Gallus zur Gewalt. Durch seinen Offizial und den Vogt Reding wurde im November 1672 neuerdings die Kirchgemeinde nach Oberglatt befohlen und um den einzelnen stärker zu pressen, wurde statt der offenen Abstimmung die „Run in der Custrey“, d.h. die geheime Abstimmung in der Sakristei, angeordnet. Und als die Bürgerschaft auf dem offenen Mehr bestand, überschüttete der Vogt die Gemeinde mit Beschimpfungen. Ihm entgegnete voll mutiger Entschlossenheit Kommissar Grob. Sein Sohn, befürchtend, der Vater könnte sich zu sehr ereifern, bewog diesen, die Kirche zu verlassen. Er selber soll mit dem Zuruf „Rott“ dh. „Tut euch zusammen“, seine Gesinnungsgenossen ermutigt haben, ihnen beiden zu folgen. Wie dem auch sei, die Mehrheit erhob sich und ging auseinander. Jetzt hatte die äbtische Landvogtei einen Vorwand, wegen vorgegeblicher Auflehnung einzuschreiten. Vorerst begannen 1672 Beeinflussungen und Einseitigkeiten in der Verhöraufnahme, dann Ueberweisung der als schuldig erklärten an das Landsgericht, in welchem Parteigänger der äbtischen Gewalt sassen; dann erfolgten entehrende Behandlung der Verurteilten und masslose Bestrafung. Die beiden Grob wurden, um ein Beispiel zu geben, zusammen um 260 Dukaten gebüsst. Der Landvogt liess auch nachträglich von der Verfolgung gegen die beiden nicht nach, bis sie sich entschlossen, ihre Heimat zu verlassen. Um 1674 suchten die Grob um das appenzellisch ausserrhodische Landrecht nach und siedelten hierauf nach Herisau über, wo der Vater 1678 seine letzte Ruhestatt, der Sohn einen ehrenreichen Wirkungskreis fand.

Gegen den ruchlosen Landvogt Reding verblieb dem Dichter Johannes Grob nur eine Waffe zu führen übrig; aber diese traf. Er lässt ihn in seinen satirischen Denksprüchen seine Hiebe fühlen.

Von Misilau, so benennt er ihn, ist die Todesnachricht eingetroffen, alles Volk jubelt darüber und stellt an einen Greis die Frage, wo nun wohl der Landvogt hingekommen sei? „In den Himmel“, antwortet dieser, „sofern man auch dort drohen und strafen darf.“

Da aber im Lande der Seligen keine Strafen mehr zulässig sind, muss man wohl Misilau an jenem Orte suchen „allwo der Schwefel raucht!“

Vorkommnisse wie der Oberglatter Prozess blieben nicht vereinzelt; denn der Zug jener Zeit ging ins Extreme. Unbefangenheit oder Mässigung würden als Lauheit und Gesinnungsarmut verurteilt worden sein. Das gegenseitige Misstrauen, durch immer neu vorkommende Ausschreitungen hin und wieder genährt, liess vom Gegner nur Schlimmes befürchten. Besonders beklagten sich die Reformierten, und nicht ohne Grund, über allerlei Zurücksetzungen. Da erfuhr man, dass Uebertritte zum alten Glauben durch Geldgeschenke belohnt wurden, dass man einem Bittsteller 1683 das Tavernenrecht zubilligte mit der Begründung, weil er aufrichtiger Konvertit sei, dass in den Truppenverzeichnissen bei jedem angemerkt war, welchem Bekenntnis er angehöre, um bei Beförderungen leichter darauf achten zu können. Wie eine schleichende Krankheit zog sich das Uebel der Parteiung und des Unfriedens durch jene Periode unserer Landesgeschichte. Mit einem Gefühl der Erleichterung wendet sich die Betrachtung anderen Dingen zu.

Zwar ist dasjenige, was wir vorerst zu erzählen haben, wenig erfreulich. Es wird sogar als derb erscheinen bis zur Rohheit; aber es zeigt sich immerhin als Ausfluss unbändiger Volkskraft.

Der Sonntag nach Bartholomä des Jahres 1677 war angebrochen. Zu Tegerschen war dieser Tag üblicherweise der „Kilbi“ gewidmet. Versetzen wir uns also im Geiste für einige Stunden dorthin.

In dem geräumigen Gasthaus auf dem Dorfplatz, das Ammann Hans Hagman führt, ist viel Volk zugekehrt, trinkend, schmausend und der Dinge gewärtig, die bei solchen Anlässen sich wie von selbst ergeben.

Etwas liegt nämlich in der Luft. Es bestehen seit langem her „Spenn und Stöss“ zwischen denen von Mogelsberg und denen von Oberglatt. Die letzteren haben sich schon Tage zuvor zusammengetan und verabredet, in Tegerschen einzutreffen und mit den Mogelsbergern abzurechnen. August Lämmli von Niederglatt behauptet zwar, von einer derartigen „Conspiramis“ nichts gewusst zu haben; aber das Komplott ist durch Zeugen erhärtet. Und die Stärksten sind erschienen: die Moosberger, Büeler, Bumann, darunter Ulrich Buman, Fähnrich, „der böste von allen“, wie die Akten anmerken. Aber auch die Mogelsberger haben ihre Mannen beisammen: die Zübli, Hagman, Lenggenhager, Schwytzer, Rich und den starken Früe, s'Johannese Bueb. Zum Zeichen, dass es losgehen kann, veranstalten die „Glatter“ im Dörfchen einen Umzug; worauf ein Mogelsberger dem Fähnrich Bumann mit anzüglichen Gebärden die Federn vom Hut abfordert.

Das hatte gerade noch gefehlt. Es kommt zu einer furibunden Rauferei, welche der amtliche Bericht als die „Storey zu Tegerschen“ verewigt hat. Zwar wie einige einander in den Weinkeller verfolgen, wo Ammann Hagman und seine Söhne den Ausschank leiten, wird den Streitenden weithin vernehmbar der „Landfrieden“ geboten. Niemand kehrt sich daran. Der Tumult verbreitet sich auf dem Platz. Die Sache ist um so ernster, als die Draufgänger alle Waffen führen. Mit Degengefässen, blanker Wehr, Stecken und Fäusten geht's immer grimmiger gegeneinander. Burschen und Mannen die zuvor an gar keine Händel dachten, „partheien sich“ und geraten aneinander. Auf dem Platz geschehen Kraftstücke sondergleichen. Der Buman schwört, es solle heute kein Mogelsberger auf dem Platze bleiben, während der starke Früe versichert, er besorge jeweils „drei Glatter“ gleichzeitig: einen fass er und schlag mit ihm die beiden andern nieder.

Auch Weiber beteiligen sich an dem Rummel. Des „Jonas Kuontze Fraw“ umfasst von hinten her den Josias Moosberger, damit der Zübli ihm bequemer eine Dresche Hiebe vesetze. Der aber reisst sich los, fasst den andern, und mit ihm in den Dorfgraben kollernd, zerarbeiten sie sich dort weiter. Der stösst herausfordernde Juchzer aus, jener erwidert trotzig; von Schimpfworten wie Schelm, Brut, Ketzer, Tröler erzittert die Luft. Endlich versuchen die Glatter, in Minderheit geraten, einen gedeckten Rückzug. Auch dieser wird ihnen erschwert: von Hohn überschüttet, „der Früe kreyt und gatzget“ ihnen nach, verlassen sie auf Vergeltung sinnend, den Kampfplatz. Dass Unparteiische versucht haben, die Streitenden zu trennen, ersieht man aus den Akten; sie wurden aber selber in die Holzerei verwickelt.

Dem hitzigen Haupttakt folgte ein schmerzliches Nachspiel: Beulen und Schrammen, geschwollene Schädel, Vorladungen, Zeugenverhöre, Verhandlungen und richterliches Urteil, mit Bussen bis zu 50 Pfund Pfennig.

Solche Vorkommnisse, so unerfreulich sie erscheinen mochten, waren doch mehr nur der Ausdruck gelegentlicher Kraftentfesselung. Das Volk fand in ihnen nichts Abstossendes und der Regierung war eine Aeufrung der Bussenkasse auch nicht zuwider. Mehr Sorge erwuchs der äbtischen Verwaltung aus den zunehmenden Auswüchsen der Genusssucht und Kleiderpracht, welche, durch fremden Einfluss verursacht, Unsummen baren Geldes aus dem Lande lockte. Immer wieder suchte sie diesen Erscheinungen durch Sittenmandate zu begegnen. Im Jahre 1653 ereifert sich ein solches gegen das seit einiger Zeit aufgekommene Tabakrauchen, dass nicht allein „die dienst und ledige Purst, auch sogar die Weiber und Töchter...bruchen und trinken dörrffen“. Wenn die Frauenspersonen dieser Unsitte wegen Scheltworte hören müssten, so geschehe es zu ihrer eigenen Unehre.

Wie kurz hierauf Abt Gallus auf die starke Einfuhr von Veltlinerwein in unsere Dörfer aufmerksam wurde, befahl er 1683 über den Verbrauch Erhebungen anzustellen. Sie liegen uns vor. Ammann Hans Hagman gab einen jährlichen Konsum von 80 Rosssaum, zu 213 Liter zu berechnen, an; der Landrichter Friedli Rütschi von Kirchberg bekannte sich sogar zu einem Verbrauch von 150 Saum. Der Abt liess kurz darauf die sehr richtige Bemerkung weitergeben, er sehe es ungern, wenn Amtmänner Tavernen führten. Etwas später, 1688, liess er die Wirte unter Androhung des Schildentzuges mahnen, die Gäste nicht zu übermässigem Trinken zu verleiten.

Noch mehr ereiferte er sich gegenüber der zunehmenden Kleiderpracht. Unter Datum vom 25. Juli 1675 werden hierüber dem Volke von den Kanzeln herab ernstliche Vorhalte gemacht. Da wird u.a. gefordert „das die weibspersonen, Döchtern oder Mägt, es sigen rich oder arm, sich der Scharlatanen mit Silber oder Goldspitz gebrembten und dergleichen frekhen Roth gefärbten Rökhen zu enthalten. Es sollen auch insunderheit die Mädt und gemein Pauern Töchtern .....sich der langen Flören, kostlich gekrempten Kappen, glismeten ond sonst köstlich gestrikten Strümpfen, der Schuen mit so hohen Absätzen ond der Schürnitz oder Bachet.... mit so vill übersetzten Blegenen ond der kleinen gestupften Kragen, die Mans Personen aber mit allerhand gfärbten Seiden gestebten ond geblümte Galgen zethragen sich bemüessigen.“

Offenbar hatte sich damals die französische Seidenindustrie auch in unserem Toggenburg ein ansehnliches Absatzgebiet erobert.

Man wird sich nach dem Gesagten billigerweise fragen, woher die Leute für all den Aufwand die Mittel bezogen. Nun liegen eben aus diesen Jahren Verzeichnisse weiterer Erhebungen, welche Abt Gallus über die Vermögensverhältnisse in den Gemeinden anstellen liess, zur Einsicht vor. Suchen wir in den Listen Tegerschen auf, so sind 26

Personen aus dem Dorf aufgeführt, von denen wiederum ihrer 17 steuerbares Vermögen aufweisen. Darunter figurieren namhafte Beträge. Freiweibel Kuontz weist sich aus mit 8500 und Ammann Hans Hagman mit 13000 Gulden. Alle 17 zusammen sind auf 32050 Gulden eingeschätzt; diese Summe bedeutet 1/8 des auf die Gemeinde Oberglatt fallenden Gesamtvermögens von 255270 Gulden. Solche Zahlen markieren einen offenkundigen Wohlstand des Landes. Die allgemeinen Lebensbedingungen dürfen als günstig bezeichnet werden. Für den täglichen Bedarf war in normalen Zeiten gesorgt. Am wenigsten hatte man Grund über drückende Steuern zu klagen. Hiefür ist gerade Tegerschen ein Beispiel. Die äbtische Verwaltung hatte wirklich 1684, wie es scheint, versucht, die Steuerschraube um etwas anzuziehen. Darauf waren die Teilhaber der Freiweibelhub gerüstet. Sie holten ihren Freibrief von 1442 hervor und machten geltend, dass ihr pflichtiger Steuerbetrag 13 lb 10fz Konstanzer Währung und nicht mehr betrage, und diese Quote wurde ihnen amtlich neu bestätigt.

Die Haupteinnahmen erwachsen hier zu Lande, wie sich leicht denken lässt, aus Ackerbau und Viehzucht. Die Milchprodukte wurden mehr und mehr losgeschlagen an sogenannte Grempler, die wie nachzuweisen ist, zahlreich gewesen sein müssen. Sie suchten Butter, Zieger, Käse aufzukaufen und anderswo abzusetzen.

Auch etwas Gewerbe wird betrieben; denn im Jahr 1676 sind im Tegerscher Gericht drei Besitzer von Sägen, Bleueln, Stampfen, Schleifen. Ferner dürften die sich mehrenden Verhandlungen über Zollfragen beweisen, dass Ein- und Ausfuhr im Steigen begriffen waren.

Ganz eigenartige Eindrücke empfängt man, wenn man über die Bevölkerungszahl Untersuchungen anstellt. Da kann man beobachten, dass die äbtische Verwaltung vor allem Sorge trug, über die konfessionellen Bestände in jeder Gemeinde unterrichtet zu sein. So wird die Zahl der Mannspersonen in jeder Gemeinde und im ganzen Toggenburg ermittelt und alle werden wohl geschieden in "Catholische und Ohncatholische".

Es ist begreiflich, dass bei dieser strengen Auseinanderhaltung nach konfessioneller Hinsicht jene nach der rechtlichen und ständischen Stellung in den Hintergrund gedrängt wird. Von der Unterscheidung in Freie, Gotteshausleute oder gar Hörige ist selten mehr die Rede. Nur wo greifbare Interessen im Spiel sind, tritt der Rangunterschied etwa hervor. Und eben weil dieser seltener geltend gemacht wird, möchten wir eines solchen Falles Erwähnung tun.

Er spielt sich ab innert der Dorfmark von Tegerschen. Ein eigenartiger Rechtsfall liegt vor. Es versuchen nämlich einige niedergelassene Hintersässen das Dorfrecht zu umgehen und ausserhalb des Dorfetters zu bauen. Diese Streitfrage ist, da sie die Vorrechte der Dorfgenossen berührt, nur dem Freiweibelgericht zuständig. Ein ähnlicher Fall beschäftigte es, wie wir uns erinnern, im Jahre 1479. Und ganz wie damals spricht das Gericht am 28. Juli 1692. Leute, so erklärt es, die innert der Dorfmark weder Grund noch Boden zu eigen haben, können weder ein Hofstattrecht beanspruchen noch Vieh auf die Gemeinweide treiben. Das Urteil ist sich also nach 213 Jahren gleich geblieben. Und doch ist ein Wandel bemerkbar. Das Recht, das einst vom Geburtsvorrang des Freien ausging, ist seit langem an den Grundbesitz gebunden; dieses Vorrecht wird eines Tages auch diesem entrissen sein.

Die Uebergänge vom 17. ins 18. Jahrhundert stehen im Zeichen schwerer Erschütterungen. Europa ringt in jahrzehntelangen Kämpfen um die Gleichstellung der Mächte; die Schweizerische Eidgenossenschaft ficht einen Kampf aus um konfessionelle Parität. Und was auf dem grossen kontinentalen Theater und auf der

kleinern schweizerischen Bühne sich abspielt, das spiegelt sich wider bis in die engsten Verhältnisse. So auch in unserem Toggenburg. Ziehen wir uns denn auch in seine Marken zurück.

Zu Ende des 17. Jahrhunderts sass auf dem äbtischen Stuhl St. Gallens der Luzerner Leodegar Bürgisser (1696 bis 1717), ein Mann von starren, kirchlichen Anschauungen und engen politischen Ansichten. Es ist daher erklärlich, dass er sich eng an die katholischen Orte anschloss. Unter diesen hatte Schwyz die Führung; es nutzte sie in aggressiver Weise aus. Um bei der obschwebenden Spannung gegenüber den Reformierten, besonders gegenüber Zürich, besser gerüstet zu sein, kamen Schwyz und der Abt überein, den Strassenzug über den Ricken besser auszubauen. Er war beiden dienlich: Schwyz, um sich der Getreidezufuhr zu versichern; dem Abt, um eventuell raschern Zuzug aus den innern Orten zu erhalten. Aber die Toggenburger, so schon gegen das Verhalten des Abtes von Misstrauen erfüllt, wurden unruhig. Sie fürchteten mit Recht Dienstleistungen in Fronen und Tagwen. Schon suchten sie Fühlung mit Glarus und Zürich. Da erfolgte in Schwyz ein Umschwung der Dinge. Der Landvogt Jos. Ant. Stadler, ehrgeizigen und unruhigen Geistes, wusste die Leitung der Politik an sich zu reissen und Schwyz zu einer Schwenkung zu bewegen. Statt mit dem Abt sollte es mit den Toggenburgern sich verbinden. Auf einer stürmischen Landsgemeinde bewog er 1702 die Schwyzer, das einst 1469 mit dem Toggenburg eingegangene Landrecht zu erneuern.

Den Toggenburgern hinwieder versprach er völlige Befreiung von der äbtischen Herrschaft. Das schlug um so mehr ein, als es auch in unserem Land an ehrgeizigen Elementen nicht fehlte, die, das Volk aufwühlend, sich selber empor zu schwingen hofften.

Der Abt, von seinen Schirmorten im Stiche gelassen, tat einen Schritt, der ihn noch mehr ins Unrecht versetzen sollte: er ging am 28. Juni 1702 ein Bündnis mit Oesterreich ein, welches sofort Ansprüche auf das Toggenburg, als ein altes Reichsland, erhob. Da die ganze Eidgenossenschaft einmütig dieses Bündnis Leodegars missbilligte, hatten es die Toggenburger um so leichter, von der Abtei loszukommen. Sie erneuerten 1704 ihr Landrecht mit Schwyz und Glarus, traten aber auch, besonders auf reformierter Seite, mit Bern und Zürich in engere Verbindung. Zu weiterem Vorgehen ermutigt, stellte nun am 4. März 1706 die toggenburgische Landsgemeinde in sechs Punkten an den Abt die Forderung, sie politisch freier zu halten und den Reformierten ungehinderte Ausübung ihres Bekenntnisses zu gewähren. Der Abt war, obwohl von seinem damaligen Ratgeber, dem klugen, geschäftsgewandten Baron Fidel von Thurn, ermahnt, zu keinerlei Entgegenkommen zu bewegen. Da erfolgte der Bruch. Von Seite Berns und Zürichs der Unterstützung sicher, kündete eine im März 1707 stark besuchte Landsgemeinde dem Abt den Gehorsam und stimmte einem Verfassungsentwurfe zu, der dem Lande die Selbständigkeit garantierte. Wohl war damit das Toggenburg zu einem autonomen Freistaat geworden (1707-1718). Es sollte jedoch dieser langersehnten Errungenschaft wenig froh werden.

Abt Leodegar rechnete trotz aller bisherigen Misserfolge fest damit, dass wenigstens die Untertanen des katholischen Bekenntnisses sich ihm nicht ganz entfremden würden. Und er rechnete richtig. So klein die Zahl seiner Anhänger war, so hielt sie doch treu zu ihm. Dadurch aber kam die Spaltung ins Land. Zwei Parteien standen sich gegenüber, deren jede ihren Namen führte. Die zum Abt sich stellten hiessen „die Linden“, ihre Gegner „die Harten“. Und bis ins letzte Dorf schied man sich; bis zum letzten Mann!

So auch in Tegerschen. Die Sache der Harten vertrat besonders Freiweibel Jonas Kuontz; an der Spitze der Linden stand der Ammann und Landrichter Matthias Hagman. Da war die Gegensätzlichkeit an der Tagesordnung. Hatten die Harten es durchgesetzt, dass der Besuch der Landsgemeinde bei hoher Busse geboten sei, so folgten die Linden der strikten Weisung des Abtes, ihr fern zu bleiben.

Trat Weibel Kuontz mit dem Schwyzer Demagogen Jos. Ant. Stadler in Beziehungen, so sah sich Ammann Matthias Hagman vom Landvogt Joh. Peter Besenval begünstigt. Dieser tat sein möglichstes, Matthias Hagman als Ammann des Unteramtes neu bestätigt zu sehen, während die Harten sich vereinigten, ihn zu sprengen.

Der Kampf ging auch auf die Kirchgemeinde Oberglatt-Tegerschen über. Wir haben früher gesehen, wie die Gemeinde gemassregelt und ihr der Kirchenrat der Fünfzehn aberkannt worden war. Seit 34 Jahren war es so geblieben. Jetzt erhoben sich die Harten, beriefen auf den 21. Oktober und 9. Dezember 1705 Kirchgemeinden ein und stellten den Rat der Fünfzehn wieder her.

Der Abt nötigte die Linden, beim Stande Schwyz hierüber klägerisch vorstellig zu werden. Es wurde unverzüglich eine Art Denkschrift ausgearbeitet, sodann eine zahlreiche Abordnung zu der auf den 4. Mai 1706 angekündigten Landsgemeinde entsandt, woselbst Christoph Lüber, der Kloostervogt von Maggenau, die Beschwerden der Katholiken in 18 Punkten auseinandersetzte.

Man kann sich denken, dass die Mitglieder dieser Abordnung auf der am 26. Mai erfolgenden toggenburgischen Landsgemeinde schief angesehen waren. Lüber wurde von da an scharf beobachtet, Matthias Hagman auf einer Kirchgemeinde in Oberglatt am 5. Dezember 1706 aus der Behörde herausgemehrt und durch Franz Hufenus ersetzt. Das war denn auch der gegebene Augenblick, die kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen von Tegerschen neu zu ordnen, um so mehr, als Bern und Zürich 1707 ihre Glaubensbrüder im Toggenburg aufmunterten, einen eigenen Gottesdienst in den Gemeinden einzuführen. Seit 1615 war den Reformierten von Tegerschen die Kapelle zu gottesdienstlichen Handlungen verschlossen gewesen. Jetzt entschied sich die Kirchgemeinde von Oberglatt (am 10. April 1708) selber, Tegerschen in kirchlicher Hinsicht selbständig zu machen. Ueber die einzelnen Vorgänge sind wir um so besser unterrichtet, als der die Ereignisse aus der Nähe verfolgende Peter Pfendler von Ransberg diese getreulich aufgezeichnet hat. Die ganze Gemeinde der Reformierten von Tegerschen und Umgebung hatte sich Sonntag den 24. April 1708 in der kleinen Kapelle versammelt, seit nahezu hundert Jahren wieder zum ersten Mal. Besonders erhebend sei der Eindruck gewesen, als der Psalmengesang ertönte, der so lange verboten gewesen. "Also", meldet P. Pfendler als Anwesender, "sind vil Ehrliche gemüther bewegt worden zum weinen." In Johs. Hartmann erhielt die Gemeinde ihren ersten Pfarrherrn, und seither erfreut sich die Pfarrgemeinde Evangelisch Tegerschen ihrer besonderen Existenz.

Der kirchlichen folgte auf dem Fuss ein Akt politischer Erstarkung. Die Freiweibelhub bestellte (1708) auf eigene Faust ihre obersten Beamten: Ammann, Richter, Weibel und Schreiber.

Auch in militärischer Hinsicht tat man sich auf Anraten von Bern und Zürich zusammen, da man kriegerische Ereignisse gewärtig sein musste. So musterte man denn Land auf und ab. Oberglatt, Flawil und Tegerschen rekrutierten eine eigene "Frey Compagnie", welche Hauptmann Joh. Heinrich Bösch einzuüben hatte. Ja, die Fahne wurde unter militärischer Deckung nach Tegerschen gebracht, um dort aufbewahrt zu werden. Wieder war unser Peter Pfendler dabei. "So wurde der Fahnen mit mehr denn 50

Fussgänger, auch Ober- und Unteroffizier, begleitet von Entschwil gen Tegerschen, welche alle Hauptmann Bösch mit einem schönen Mahl verehrt.“

Inzwischen sollte in Schwyz ein folgenschwerer Umschwung sich vollziehen. Dort war die Partei Stadlers gestürzt, er selber am 17. September 1708 dem Scharfrichter überantwortet worden. Er war kurz zuvor, am 23. Juli noch einmal in Tegerschen eingetroffen, um, wie man vermuten darf, durch eine Geldaufnahme sich rehabilitieren zu können. Seine politischen und wohl auch persönlichen Gegner aber hatten ihm bereits den Untergang geschworen. Sie kamen nun wieder ans Ruder und stellten sich unverzüglich mit den andern katholischen Orten und ihren Glaubensgenossen im Toggenburg auf Seite Abt Leodegars. Sie rüsteten auf; und da Bern und Zürich nicht minder entschlossen waren, die politisch-religiöse Bevormundung der sieben katholischen Orte nicht länger zu dulden, war der Ausbruch des Bürgerkrieges unausweichlich. Der Eidgenossenschaft fiel damit die traurige Aufgabe zu, den letzten der europäischen Religionskriege auszufechten. Diesen vierjährigen Kampf (1708-12) zu schildern, ist nicht unsere Aufgabe. Er endete, wie bekannt, auf dem blutgetränkten Schlachtfelde von Villmergen mit dem Sieg der reformierten Sache.

Im Toggenburg nahm dieser Bürgerkrieg leidenschaftliche Formen an, um so mehr, als jede Partei in ihrem Argwohn der andern das Schlimmste zuzutrauen für richtig fand und der Krieg zeitweise in unmittelbarer Nähe sich abspielte. Da die reformierte Mehrheit die Aufgabe hatte, im Lande Ausschau zu halten und die Gegenpartei zu bewachen, konnten ausschlaggebende Taten nicht erfolgen. Um so heftiger stiess man persönlich zusammen, und bis zum letzten Mann bekannte man Farbe und hielt zu den Linden oder Harten.

In Tegerschen hatten die Harten vor, das Gericht 1708 neu zu bestellen und den Matthias Hagman daraus zu verdrängen; die Linden dagegen nahmen ihm das Versprechen ab, den Richterstab nicht herauszugeben. Dieserr wird ihm jedoch am 11. September 1708 mit Gewalt entrissen. Wilde Raufereien und Ausschreitungen sind an der Tagesordnung. Dem Jak. Hufenus wird ein Stadel angezündet, dem Matthias Hagman am 27. Juli 1709 in seinem Haus alles klein geschlagen und er selber gewaltsam gezwungen, zur Landsgemeinde zu erscheinen, an der Kapelltüre wird ein anderes Schloss angelegt, um den Altgläubigen dadurch den Zutritt unmöglich zu machen. Das entscheidungsreiche Jahr 1712 bringt durch Ueberraschungen vermehrte Erregung. Der Vogt von Maggenau, Christoph Lüber, wird des Verrates beschuldigt und am 9. Juni enthauptet. Hauptmann Bösch ist überführt, mit dem Feind konspiriert zu haben und wird um 1000 Gulden gebüsst, der Führer der äbtischen Truppen, Obrist Felber, wird von einem wütenden Volkshaufen ermordet.

Und das Tragische dabei blieb, dass sich das Land aus all diesen Schrecken keinen rechten Gewinn eroberte. Die siegreichen Orte Zürich und Bern hatten keine Lust, das wildempörte Land in ein engeres Bündnis zu ziehen oder gar selbstherrlich zu machen. In brutalster Weise erklärte der Führer der Züricher, Hans Ulrich Nabholz, die Toggenburger seien nicht reif ein "gefreytes Land" zu sein; sie bedürften eines Herrn! Wohl wurde ihnen im Frieden zu Baden 1718 religiöse Gleichstellung und ein bedeutendes Mass politischer Selbständigkeit zugebilligt. Aber sie mussten sich, wohl oder übel entschliessen, unter den Krummstab der äbtischen Herrschaft zurückzukehren. So hatten sie ihren Traum, ein Freistaat und ein vollbürtiges Glied der Eidgenossenschaft zu werden, durch bösen Hader und innere Zerrissenheit grösstenteils selber verscherzt.



### **3. Altes und Neues im 18. Jahrhundert**

Allmählich schienen sich die Wogen der Volksleidenschaften zu glätten, und man durfte hoffen, dass das öffentliche Leben in ruhigere Bahnen einlenke, um so mehr, als der neue Landesherr, Abt Joseph (1717-40), sichtlich bemüht war, durch Milde und Entgegenkommen den Toggenburgern die Leistung des schuldigen Gehorsams in nichts zu erschweren. Seine guten Absichten wurden ihm jedoch schlecht vergolten. Denn auch damals war im Lande an Demagogen kein Mangel, die es verstanden, durch Hetzereien sich unentbehrlich zu erhalten. Sie sind immer vom gleichen Schlag: erst ehrsüchtig nach Aemtern und Stellungen hungernd, dann, einmal in den Sattel gehoben, brutal und gewissenlos! Man braucht die Namen Nikolaus Rüdlinger, J. B. Keller und Fridolin Erb nur zu wiederholen und sich daran zu erinnern, wie viel Unheil sie, der eine als äbtischer Hofammann, der andere als Vogt zu Schwarzenbach, der dritte als Bannerherr durch Jahre hin angerichtet haben.

Auch unser Tegerschen sollte teilweise ein Opfer der Verhetzung werden. Es war im Juli 1731. Das ordentliche Jahrgericht der Freiweibelhub sollte abgehalten werden.

Landvogt Fidel Püntiner von Schwyz hatte den Vorsitz. Nun scheint er Wind bekommen zu haben, dass etwas im Gange sei und sich vorbereite; denn es war an diesem Tag ungewöhnlich viel Volk eingetroffen. Da verordnete er kurzerhand, man möge die Verhandlungen statt auf dem Dorf- und Gerichtsplatz, in der obern Kammer des Hofes abhalten. Sofort begannen die vor Gericht geladenen Parteien einmütig Protest zu erheben, zu welchem der Freiweibel sie anreizte. Die Stube, erklärten sie, sei zu eng; sie könne Richter, Parteien und Anwälte nicht fassen. Sie beriefen sich auf den uralten Brauch, dass das Gericht unter freiem Himmel abzuhalten sei. Und da trotz allem Zureden bei den erhitzten Köpfen, die von der Menge Ermutigung erfuhren, nichts auszurichten war, musste der Gerichtstag als aufgehoben erklärt werden. Um aber die Widersetzlichkeiten gegen die öffentliche Gewalt zu ahnden, wurden die ärgsten Wühler mit je 100 Thalern Busse belegt. Die Betroffenen liefen nun zu Rüdlinger; dem kam der Fall gelegen. Er gab ihnen recht, riet ihnen, die Entrichtung der Busse zu verweigern; und da die Gebüssten mehrheitlich Reformierte waren, wusste er den Handel auf das Konfessionelle hinüberzuspielen. Genug, durch seine Treibereien brachte es Rüdlinger fertig, dass nicht allein der toggenburgische Landrat, sondern der Stand Zürich, ja die französische Gesandtschaft für und wider Partei wurden. Als endlich nach zweimonatigen Treibereien der Vogt die Gebüssten exekutorisch belangen liess, taten diese Abbitte und gestanden, durch Rüdlinger zur Widersetzlichkeit verführt worden zu sein.

Dass die Volksaufwiegler Jahre lang das Land nicht zur Ruhe kommen liessen, ist nicht unsere Aufgabe darzustellen. Sie gerieten zuletzt, wie das so kommen muss, unter sich in Streit, überwarfen sich mit der arg enttäuschten Menge und erlagen im Dezember 1735 einer grausigen Lynchjustiz.

Wir haben vom Freiweibelgericht von Tegerschen gesprochen und müssen seiner weiter gedenken. Es schien nämlich in diesen Jahren, dass ihm eine selbständige Stellung erwachsen sollte. Seit 1470 bildeten, wie wir früher dargelegt haben, die drei Gerichte Neckertal, Bazenheid und Tegerschen das sogenannte Unteramt, dem als Beamter der Ammann vorstand. Nun geschah es, dass das Neckertal 1719 seinen eigenen Ammann erhielt, also vom Unteramt abgelöst wurde. Landvogt Wyssmann fragte hierauf in St. Gallen an, was nun mit Tegerschen und Bazenheid zu tun sein. Nach gepflogener

Korrespondenz entschied der Abt am 19. Dezember 1720 dahin, dass wenn Tegerschen darum ansuche, es seinen eigenen Ammann erhalten solle. Dies geschah, und am 12. und 13. Januar 1722 wurden unter Vorsitz des Landvogts die Wahlen vorgenommen. Landrichter Matthias Hagman, der inzwischen wieder zu Ehren gekommen war, erhielt die Ammannstelle, sein Sohn wurde Gerichtsschreiber, Valentin Hartmann Freyweibel. So schien das Freigericht Tegerschen völlig autonom geworden zu sein. Aber schon 1734 erfolgte eine rückgängige Verfügung. Freiheiten und Rechte, Siegel und Briefe, liess die äbtische Kanzlei wissen, täten dar, dass das Unteramt zu bestehen habe. So wurden denn die beiden Gerichte Tegerschen und Bazenheid als Unteramt unter der Landvogtei Schwarzenbach neu konstituiert, und so sollte die Ordnung der Dinge verbleiben bis zum Untergang der äbtischen Herrschaft.

Wir haben soeben der Freiweibelhub gedacht. Innert dieser hat sich die Stellung des Abtes rechtlich wesentlich verbessert. Das ist besonders ersichtlich bei Bestellung der Wahlen.

Für die Ammannstelle macht die Gemeinde Vorschläge aus deren Zahl der Landvogt eine ihm passende Persönlichkeit auf den Posten beruft; den Gerichtsschreiber ernennt der Vogt von sich aus. Die Gemeinde ihrerseits wählt von sich aus den Freiweibel, den Schätzer und den Wegmeister. Die Zahl der Richter ist von sieben auf zwölf gestiegen; von diesen bezeichnet der Abt aus der Mitte des Gerichtes sechs; die Gemeinde desgleichen sechs. Und zwar bestellt der Abt den ersten Richter, die Gemeinde den zweiten und so abwechselnd bis zum zwölften. Bei den höchst bewegten Zeiten der Dreissiger Jahre müssen der Gerichtstage nicht wenige gewesen sein, um allerlei Frevel, wie Schlägereien und Beschimpfungen, abzustrafen. Wir folgern dies daraus, dass die Gelder für verhängte Bussen im Jahre 1734 allein auf 195 Gulden zu stehen kamen.

Unter den zu behandelnden Fällen begegnen wir einer Aeusserung eines Angeklagten, welche in unsern Tagen unter die guten Appenzeller Witze zählt. Ein Gabriel Gämperli war 1723 vorgeladen, angeklagt und überwiesen, er habe die Tegerscher Richter lästerlicherweise beschimpft: Schelme und Diebe habe er sie genannt. Gämperli gab auf die Anklage lakonisch zurück: "Ich habe nicht alle Richter damit gemeint."

Die Prozesssucht muss im 18. Jahrhundert bei uns eine ausgesprochen grosse gewesen sein, und es scheint von keiner Seite diesem Uebel ein Damm entgegengesetzt worden zu sein. Vielmehr erblickten der äbtische Fiskus, die Richter, die Anwälte einen Vorteil darin, die Prozesslust zu reizen. Besonders fatal war, dass den Parteien der Appell an das Landgericht erleichtert wurde. Dadurch sank offensichtlich das Ansehen der niedern Gerichtsbarkeit, so auch dasjenige unserer Freiweibelhub. Wir belegen diese Minderung des Ansehens durch ein drastisches Beispiel. Im November 1750 lag dem Gericht ein Streitfall über Güterkomplexe vor. Nach uraltem verbrieftem Rechte war das Freiweibelgericht hierfür allein zuständig. Nur wenn beide Parteien sich einverstanden erklärten, war ein Appell an das Landgericht zulässig. Dennoch zog dieses den Fall vor sein Forum. Tegerschen berief sich hiegegen sofort auf seine Rechtstitel von 1442 und 1538. Ja, noch 1719 war in der Frauenfelder Vermittlung der "Freiweibelhub zu Degernschheim" zuerkannt worden: "das niemand recht sprechen solle über die gütter, die in der hub liegen, dann die darin sitzend". Umsonst; unter den nichtigsten Ausflüchten wurden die Vorstellungen des Freigerichtes abgewiesen und ein darauf folgender Protest unbeachtet gelassen. Auf diese Weise fiel ein altverbrieftes Recht der Prozesswut zum Opfer.

Bald hierauf erfolgte für Tegerschen ein bedeutsamer Entscheid kirchlicher Natur. Wenn die Reformierten sich seit 1708 einer eigenen Pfarrgemeinde erfreuten, so waren die Katholiken immer noch der Kirche von Oberglatt zugehörig. Nun glaubten sie endlich in der Lage zu sein, gleich den Evangelischen eine eigene Pfarre gründen zu können. Sie wandten sich zu diesem Zweck an den Pfarrer von Flawil, Ignaz Berlocher, er möge zu ihren Gunsten die Angelegenheit bei der Abtei begutachten. Katholisch Tegerschen, so legten sie ihm dar, zähle im Dorf neun und mit der Umgebung 22 Häuser mit katholischen Insassen; im ganzen seien es 151 Seelen. An Mitteln seien bereits 2900 Gulden beisammen und könnten durch eine Kollekte leicht vermehrt werden.

Die Eingabe Berlochers an Abt Coelestin liegt uns heute noch im Wortlaut vor. Sie ermangelt nicht, die bereits erwähnten Umstände ins richtige Licht zu rücken und andere Beweggründe beizufügen. Der weite Kirchweg von Tegerschen nach Oberglatt halte manche vom Besuch des Gottesdienstes ab; besonders aber mache die tägliche Berührung der Katholiken mit den Andersgläubigen manche lau, so dass schon gemischte Ehen eingegangen worden seien. Es tue daher Not, für die Rechtgläubigen einen eigenen Seelenhirten zu bestellen, da es dem reformierten Geistlichen daselbst daran gelegen sei, Uebertritte zu fördern.

Die Verhandlungen wurden nun eingeleitet, Visitationen vorgenommen, besonders darauf gedrungen, dass der Kirchenfonds bis auf 6500 Gulden geäufnet wurde. Dann erst erfolgte 1763 die hoheitliche Anerkennung der Pfarrei Katholisch Tegerschen. Den ersten Pfarrherrn erhielt die Kirchgemeinde in der Person des Jos. Anton Stürm von Goldach.

Nicht ungern schliesst man an die kirchlichen Verhältnisse etwas Betrachtungen an, die sich auf das Schulwesen der gleichen Periode beziehen. Sie sind, um mit katholisch Tegerschen voranzugehen, für das 18. Jahrhundert wenig erfreulich. Das Schulwesen scheint den Zufälligkeiten ausgesetzt gewesen zu sein. Stellt sich ein Lehrer ein, so kann er auf eine Anstellung für den Winter rechnen; 24 Wochen muss er bereitstehen; die Schüler dagegen kommen und gehen nach Gutfinden. So werden einem Lehrer Ruodi Eichmann 1710 auf 1711 in Anbetracht dessen, dass er auch in Latein sich auskennt, Kinder zugehalten. Er bezieht wöchentlich zwei Batzen und bringt es Summa summarum auf 13 Gulden und 1 Batzen. Wenn 1737 eine Winterschule nachgewiesen ist, so scheint sie, um den Besuch zu erleichtern, nach der Matt verlegt worden zu sein; denn Tegerschen klagt 1746, dass die Oberglatter an diese Schule nichts betragen, also bloss ihre Schule "unter der Burg" (Burgau) unterhalten. Man scheint also das Schullokal, das in einer Bauernstube bestand, nach Umständen örtlich verlegt zu haben, denn 1762 gesteht Katholisch Tegerschen ein, keine Schule zu besitzen. Erst 1770 wird dort eine ständige ins Leben gerufen. Flawil, der Abt und das Kloster Santa Maria bei Wattwil steuerten 71 Gulden zusammen, offenbar um eine Lehrkraft daraus unterhalten zu können. Von dort an bestand sie wohl; denn 1794 entnehmen wir einer Notiz, dass das Lehrgehalt für 24 Wochen Unterricht auf 40 Gulden gestiegen ist. Ein Schulmeister Hagman scheint diese "Remuneration" bezogen zu haben.

Etwas besser wurde für das Schulwesen auf reformierter Seite gesorgt. Wenn freilich unser Peter Pfendler vom 24. Mai 1708 zu rühmen weiss, das Schulexamen sei in der Kirche zu Oberglatt abgehalten worden, so ist etwas ähnliches für Tegerschen nicht nachweisbar. Doch darf man annehmen, dass etwelcher Unterricht nie ganz der Pflege entbehrt hat. Seit der Errichtung der eigenen Kirchgemeinde (1708) besteht auch eine Schule.

Eine zusammenhängende Schulgeschichte zu bieten, gelingt uns jedoch erst seit 1772. Wir verdanken dies dem Umstand, dass der später zu erwähnende J. J. Brunner, Aktuar des Schulrates, im Jahre 1870 an die Arbeit ging, aktenmässig alles zusammenzustellen, was er über die Schulverhältnisse der Vergangenheit ausfindig machen konnte. Von 1772 an belehrt uns diese verdankenswerte Darstellung über alles Wissenswerte. Eine Notiz möchten wir daraus gleich hier entnehmen: Auch in Tegerschen wurde, wohl um das Ansehen der Veranstaltung zu erhöhen und einem zahlreichen Besuch den Zutritt zu ermöglichen, die Schulprüfung in die Kirche verlegt. Musikanten beteiligten sich und führten Stücke auf; nach Schluss ergaben sich Behörden und Eltern, wie man aus den Rechnungen ersieht, den Vergnügungen eines Schmauses. Aber auch die Jugend ging nicht leer aus. Landrat Wetzel hatte nämlich ein Legat von 100 Gulden gestiftet mit der Verfügung, aus den Zinsen fortan jedem Schulkind nach der Prüfung 6 Kreuzer verabreichen zu lassen. Diese kleine Gabe jeweilen auszurichten, wurde zum guten Brauch. Er besteht heute, nach 150 Jahren, noch; nur dass die 6 Kreuzer, sich den Aenderungen im Münzwesen entsprechen, in ein Zwanzigrappenstück umgewandelt haben.

Wenn wir, zeitlich gesprochen, bis weit hinauf von der Volksschulung wenig zu berichten wissen, so sind wir, es klingt wohl komisch, besser unterrichtet über das Wirtshausleben! Lange Zeit erfreute sich in Tegerschen nur "der Hof" des Tavernenrechtes. Wir haben jedoch vernommen, wie bedeutend der jährliche Weinverbrauch gewesen sein muss. Im Jahre 1722 nun werden schon zwei weitere Trinkstuben erwähnt mit der kurzen Randbemerkung, es dürfte auch an einer genügen. Aber der mit dem Wirten leicht zu erzielende Gewinn lockte den einen und andern, um ein Tavernenrecht einzukommen. An Gelegenheiten, wo man auf Gäste zählen konnte, fehlte es nicht. Die "Kilbi", um sie gleich zu nennen, brachte guten Absatz. Seit einiger Zeit war ein Brauch aufgekommen, der jeden, welcher neu im Dorf ansässig wurde, zum "Einzug", d.h. zur Spendung eines Trunkes an die Dorfgenossen verpflichtete. Im Jahr 1753 ist dieser Spass so einen „homo novus“ auf 40 Gulden zu stehen gekommen. Die Sittenmandate rügen etwa sogenannte "Winkeltrinketen". Diese sind wohl durch eine Art Kleinverkauf mit Tranksame versorgt worden; denn 1746 wird ein Johannes Stüdli auf der Matt unbefugten Ausschankes wegen eingeklagt. Selbstverständlich brachten die Fastnachtstage Leben in die Wirtshäuser. Dafür zeugen Aktenstücke, in welchen z.B. 1769 Mummereien und Maskierungen scharf verboten wurden. Diese Mandate haben wohl wenig gefruchtet. Ein Bericht meldet, dass 1785 derartige Umzüge bis zu Tumulten geführt hätten, zu denen natürlich die Wirkungen des Weines beitrugen. Dass bei diesem Rummel der Schulmeister Edelman und "s'Katzenreihers Wib" sich mehr als zulässig erschien, beteiligt hatten, ward noch besonders getadelt.

Die beste Losung für das Wirtshaus brachten die Gerichtstage, besonders für den "Hof". Richter, Anwälte, Parteien, Volk kamen oft Tage lang herangezogen und brachten sicherlich viel Umsatz mit sich. Die durch Stunden sich fortziehenden Verhandlungen und die hierauf erfolgten Urteile sind wohl nachher bei einer Mass Wein besprochen worden. Von Richtern und Anwälten aber hat der Volksmund nicht ungern behauptet, sie hätten die Leber auf der Sonnenseite.

Wir können denn auch den Wirt zum Hof, Matthias Hagman, wohl verstehen, wenn er 1750 geltend macht, er könne das Gericht unmöglich um je 15 Gulden, wie man mit ihm zu akkordieren wünsche, verköstigen, wenn nicht mindestens drei Jahrgerichte abgehalten würden. Die Richter scheinen mit der Zeit überhaupt eine gewisse Findigkeit entwickelt zu haben, sich der Unkosten bezüglich ihres Unterhaltes zu entledigen. Dafür

ist uns ein köstlicher Fall zu Gesicht gekommen. Sie sind nach Tegerschen eines Augenscheines wegen hergerufen. Eine der Parteien wird ins Unrecht versetzt und soll für 70 Gulden und 30 Kreuzer aufkommen. Sie weigert sich das Urteil anzuerkennen. Da wird sie überdies verdonnert, die ganze Uerte für Atzung und Tranksame der Herren Richter auch noch zu begleichen.

Ein Ruhmesblatt darf der äbtischen Verwaltung gewidmet werden hinsichtlich ihrer Fürsorge für unser Land in Tagen der Not. So werden wiederholt ansteckende Krankheiten bei Menschen und Tieren mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft. Am hervorragendsten aber ist, was Abt Beda leistet, um der furchtbaren Hungersnot von 1771 zu begegnen. Er lässt, um die Leiden zu mildern, aus Venedig und Oberitalien Getreide herbeischaffen und sucht die Abgabe von Korn und Mehl an das Volk dadurch zu verbilligen, dass er namhafte Summen aus der äbtischen Kasse beisteuert. Dieser Hungersnot gedenkend, beklagt Ildefons von Arx als deren Verschärfung den Umstand, dass die Baumwollindustrie in steigendem Masse speziell unser Toggenburg mit Beschlag belegt habe. Dem sei hauptsächlich zuzuschreiben, dass die Not sich steigern musste. Leichter Geldgewinn bringe leichtfertige Verausgabung mit sich; Rückgang des Ackerbaues sei bei Fehl Jahren gewöhnlich verbunden mit örtlichem Mangel an Lebensmitteln.

Und ein unbefangener Zeuge und vorzüglicher Kenner unseres Schweizerlande, der Schlesier J. G. Ebel, welcher 1786 auch das Toggenburg bereiste und beschrieb, macht ähnliche Bemerkungen. Die Alpen- und Landwirtschaft seien zurückgegangen, meldet er, alles kehre sich dem Spinn- dem Spulrad und dem Webstuhl zu. Man verdiene leicht und gebe demzufolge wieder viel aus für Putz und Genuss.

Wie schade, dass Ebel, als er unsere Gegend besuchte, die Strasse von Herisau nach Tegerschen mied und über Schwellbrunn und Schönengrund dem Thurtal zusteuerte. Wie gerne hätten wir von dem scharfsinnigen Beobachter in Erfahrung gebracht, was er, etwa beim "Hof" zukehrend, von unserm Dorf, seinen Bewohnern und ihrer Tätigkeit berichtet hätte. Doch auch so werden wir durch die beiden genannten Autoren veranlasst, das von ihnen Gesagte zu prüfen. Denn etwas ist an der Sache. Schon früher wussten wir zu melden, dass Tegerschen für die Bearbeitung von Flachs und Hanf sich Raum geschaffen hatte. Noch ist wie früher der Bleuel im Betrieb. Tegerschen verkehrt mit St. Gallen; das ergibt sich daraus, dass ein Hofstetter seit 1757 das Botenwesen von hier über Herisau nach St. Gallen besorgt und für Ausübung seines Amtes nicht weniger als 300 Gulden Kaut ion zu leisten hat.

Nun aber begegnet uns in Tegerschen 1774 fast unvermittelt ein J. Kuhn, "Baumwollhändler".

Das führt uns zu dem Schlusse, dass gerade die Hungersnot von 1771 den Uebergang zur industriellen Tätigkeit vorbereitet hat. Viele starben weg, neue Ansiedler zogen herbei und brachten das Baumwollgewerbe mit sich ins Dorf.

Dass dieser Vorgang um die genannte Zeit erfolgt sein muss, glauben wird durch Beweise erhärten zu können. Aus dem Jahr 1763 besitzen wir nämlich von Tegerschen und Umgebung eine topographische Aufnahme, welche ein Hauptmann Johannes Feurer von Bernhardzell entworfen hat. Da ist es nun erstaunlich zu sehen, wie wenig die Dorfanlage sich vergrössert hat. Zählte sie 1538 genau 19 Häuser, so ist deren Zahl 1763 auf 21 gestiegen und zwar bloss deshalb, weil die Erstellung der beiden Pfarrhäuser nicht hatte umgangen werden können. Der Dorfetter hat sich also innert dem Verlauf von über 200 Jahren nicht erweitert.

Wie gerne würden wir nun dem Dorfplan auch die Ansichten der einzelnen Häuser und Höfe folgen lassen, um den Anblick der kleinen Ansiedlung auch in baulicher Hinsicht zu genießen. Leider sind nur Abbildungen von der Kapelle und vom evangelischen Pfarrhaus erhalten. Um vom damaligen Bauernhaus eine Vorstellung zu erhalten, müssen wir in der Umgebung Umschau halten. Mögen denn einige Abbildungen, die als baulich typisch gelten dürften, in der Folge Raum finden.

In den Siebenziger Jahren des 18. Jahrhunderts nun scheint der Etter gesprengt worden zu sein. Ein Steuerrodel von 1786 nennt im Dorf eine vermehrte Zahl von Steuerpflichtigen und darunter ganz neue Namen. Noch sicherere Rückschlüsse ergeben Prozessakten vom Jahr 1792. Da begegnet uns die Streitfrage, ob die drei Dorfbrunnen auch von den „neuen Dorfgenossen“ benutzt werden dürfen. Und nun stehen sich als Parteien gegenüber: hier die Lehenträger der „drei Höfe“ und 14 alte Dorfgenossen, dort die „jungen Dorfgenossen“, die Anteil am Wasserrecht verlangen. Unter diesen Neubürgern treten uns ein Edelmann, ein Gerig, ein Schällibaum entgegen. Bald hierauf wird bezüglich des Wachstums des Dorfes jeder Zweifel behoben. Ein 1798 genau angelegtes Verzeichnis führt 47 Hausnummern und ebensoviele Hausbesitzer auf. Also Jahrhunderte des Stillstandes und dann Verdoppelung an Umfang innert zwanzig Jahren. Noch besteht zwar die uralte Freiweibelhub. Vom oberen Gampen über Tegerschen, Grobenentschwil bis hinunter nach Riggenschwil im einstigen Umfang; noch wird zu Tegerschen Gericht gehalten, und wohlvertraute Namen begegnen uns wieder. Ein Gemperli ist Amman, ein Wezel Freiweibel, ein Hagman Gerichtsschreiber. So tief sind altes Recht und alte Satzung verankert!

Und doch hält das alles nicht mehr lange stand. Es wäre wenig zu sagen, dass bloss die Tage der Freiweibelhub gezählt waren. Die altherwürdige Abtei selber, die alte Eidgenossenschaft dazu, das alte Europa kommen ins Wanken. Wir stehen am Vorabend einer alles ergreifenden Umwälzung. Die gewaltigen staatlichen und gesellschaftlichen Erschütterungen, von welchen Frankreich seit 1789 heimgesucht worden war, trugen ihre Nachwirkungen bis in unsere Berge hinein. Noch waren freilich viele der Meinung, dass hierzulande Veranlassung zu Klagen kaum vorhanden sei. Als im Mai 1793 der Pannerherr Elias Stadler die Jungmannschaft des Toggenburgs zur Abnahme des Landeids vor sich versammelt sah, pries er in seiner Ansprache die Freiheiten unseres Toggenburger Landes, die seit Hunderten von Jahren sich erhalten hätten. Aber die zunehmende Gärung griff um sich wie ein ansteckendes Fieber. Französische Emissäre und deren Parteigänger arbeiteten ungehindert auf den Umsturz hin. Flugschriften, welche rasche Verbreitung fanden, hetzten zur Unzufriedenheit auf, indem sie dem Lande ein goldene Zukunft verhießen.

Unter derartigen Treibereien verlief das Jahr 1794. Hierauf folgte am 31. März 1795 eine erregte toggenburgische Landsgemeinde und dieser als Nachspiel am 13. April ein Volksauflauf. Wir brauchen hier kaum aller sich abspielenden Einzelheiten zu gedenken; sie sind durch Meisterhand aufgezeichnet worden. Das nach allen Seiten angefachte Feuer revolutionärer Erregung griff bald auch im Unteramt um sich; denn in jeder Gemeinde fanden sich unruhige Elemente, welche sich bereit machten, den Flammen der allgemeinen Bewegung neue Nahrung zuzutragen. Zu diesen zählte der Schulmeister von Tegerschen, Joh. Heinrich Edelmann. Er scheint eine turbulente, ehrgeizige Natur gewesen zu sein. Dieser verstand es, mit den Forderungen einer neuen Zeit um sich zu werfen, ohne dabei die persönlichen Vorteile, welche ihm erwachsen konnten, aus dem Auge zu verlieren.

Uebrigens sind wir Edelmann bereits begegnet; so im Jahr 1785 bei einem tumultuarische Auftritt zu Tegerschen; sodann 1792 in dem Prozess der jungen gegen die alten Dorfgenossen. Jetzt zeigt er sich wieder als treibendes Element. Schon am 30. April 1795 fand er sich mit Gesinnungsgenossen in Flawil zusammen; sie verabredeten, auf den 10. Mai eine Volksversammlung nach Oberglatt zu berufen. Und auf dieser behielt er sich als dritter Redner das Schlusswort vor. Zwar war auch Pannerherr Stadler erschienen und hatte im Namen der Landesregierung geltend gemacht, dass es der Versammlung nicht zustehe, Beschlüsse zu fassen. im Gegensatz hierzu betonte Edelmann gerade die volle Berechtigung zu tagen und schlug vor, einen Ausschuss zu bestellen, welcher die Beschwerden des Volkes zusammenfassen und dem Landrat unterbreiten möge. Ein Sechser-Ausschuss, in welchen Edelmann und Richter Anton Gerig als Vertreter von Tegerschen gewählt wurden, ging sofort ans Werk und stellte seine Klageschrift bis zum 7. Juli fertig. Diese forderte im wesentlichen Ablösung der Last; Bestellung der niederen Gerichte aus deren Mitte, Freigabe des Mannschaftsrechtes, d.h. der militärischen Aushebung, an das Volk. Wurden diese Postulate vom Abt bewilligt, so kamen sie seiner Abdankung gleich. Die Gegensätze, welche sich zusehends verschärften, machten sich Luft in heftigen Streitschriften. An diesen beteiligte sich auch Capitän Lieutenant Gallus Schlumpf, ein leidenschaftlicher winkelzügiger Agitator, mit welchem Edelmann zusammenging. Das Schlimmste war, dass nach dem Tode Abt Bedas (am 19. Mai 1796) eine Abtwahl getroffen wurde, die sich bald genug als eine unglückliche erwies. Denn Pankraz Forster, wie der neue und letzte Fürstabt hiess, glaubte durch starres Festhalten an Recht und Würden sich dem revolutionären Zeitgeist entgegenstemmen zu sollen. Die Einsicht in das einzig Richtige, welches ihm der geschäftskundige und massvolle toggenburgische Landvogt Müller-Friedberg immer nahelegte, durch Nachgiebigkeit in politischen Dingen die Abtei als solche zu retten, blieb seinen starren Auffassungen völlig fremd. So grub er seiner landesherrlichen Gewalt und dem uralten Gotteshaus gleichzeitig das Grab. Da Abt Pankraz jedes Entgegenkommen auch gegenüber berechtigten Wünschen des Volkes von der Hand wies, glaubte dieses ihm gegenüber auch an keine Pflicht mehr gebunden zu sein. Aufstände in der alten Landschaft fanden ein Echo in heftigen Auftritten auf den Landsgemeinden vom September 1797, auf welchen G. Schlumpf das grosse Wort führte. Ein revolutionärer Klub tat sich nach französischem Vorbild zusammen. Edelmann sass in diesem; er agitierte für freie Gemeinden, und schon sah das Volk in den Dörfern Freiheitsbäume sich erheben. Im Januar 1798 ist wohl ein solcher auch zu Tegerschen aufgerichtet worden. Die Dinge nahmen einen so raschen Verlauf, dass Müller-Friedberg am 1. Februar 1798 sich veranlasst sah, - der Abt war bereits flüchtig geworden - alle Gewalt an Land und Volk zu übergeben.

Das Toggenburg schien freie Republik geworden zu sein. In getrennten Landsgemeinden zu Lichtensteig und Bütschwil versammelte man sich, dort die Reformierten, hier die Katholiken. Sie suchten sich zu konstituieren und waren so naiv zu glauben, dass beide Teile in gesondertem Nebeneinander als Freistaat Bestand hätten.

Inzwischen war bereits das Machtwort Frankreichs gefallen. Unter seinem Einfluss war schon am 15. März 1798 die Helvetische Republik an Stelle der alten 13-örtigen Eidgenossenschaft in Leben gerufen worden. Alle Sonderbestrebungen sollten der einen, unteilbaren Republik zum Opfer gebracht werden: ohne alles Zaudern! Man muss die in drohendem Tone gehaltenen Sendschreiben des Generals Schauenburg lesen, durch die er nach dem Falle Berns allen Widerstand, auch

denjenigen des Toggenburgs, zum Schweigen brachte. Unser Völklein sollte früher, als es wohl ahnen mochte, einen Vorgeschmack von den Freiheitsversprechungen, mit welchen man es geködert hatte, erhalten. Im April 1799 kam die Weisung, die von einer Koterie für uns zugeschnittene Helvetische Verfassung zu beschwören. Hierauf erfuhr es, dass die bisherige Grafschaft zerstückelt und den Kantonen Linth und Sentis zugeteilt sei. Mit dem 1. Mai 1799, so wurde eine weitere Verfügung getroffen, zählte Tegerschen zum Distrikt Flawil. (Man hatte geglaubt, es "Flohweil" schreiben zu sollen!) Wer sich bisher als Freier, Lehensmann, Hintersäss angesehen hatte, wurde gemeinhin zum Bürger umgestempelt und jedem gleich unter Strafandrohung befohlen, zum Zeichen seiner Anhänglichkeit an Frankreich und die neue Ordnung die Kokarde auf dem Hut zu tragen.

In der einstigen Freiweibelhub Tegerschen mehrhundertjährigen Angedenkens galten Ammann, Freiweibel und Gerichtsschreiber nichts mehr. Zwei Parteigänger der neuen Ordnung hatten sich von den Aktivbürgern der "Municipalität" an die Spitze wählen lassen: Agent Wezel als Vorsteher und Edelmann als Sekretär. Die Munizipalitätsräte weisen neue Namen auf. Schon hat man mit dem Alten tunlichst aufgeräumt. Das Gerichtssigill, ehrwürdigen Preises wert, ist zerstört; die Anhänger des Abtes sind verdrängt; wer nicht pariert, erhält durch die "fränkischen Behörden" Arrest. Denn inzwischen war man durch Neuigkeiten überrascht worden: Frankreich hatte dem Kaiser den Krieg erklärt und unser Land bis in die Ostschweiz hinein mit Truppen besetzt. Eine Abtei gab es nicht mehr. Pankraz Forster war geflohen, alle seine Besitzungen und Güter seit Mai 1798 unter Sequester gestellt und in Vollzug dieser Vornahme durch Gesetz vom 17. September 1798 die weltliche Herrschaft des Abtes als aufgehoben erklärt. Das Wochenblatt des Kantons Sentis liess hierauf wissen, dass jedermann Gelegenheit geboten sei, sich von Zehnten und Grundzinsen loszukaufen. Von den Lehenhöfen des Abtes, auf welchen die Hagman und Hufenus sassen, ist nicht mehr die Rede. Auf dem "Hof zum Schäfli" wirtet jetzt Bürger Munizipalrat Johannes Gemperli. Und doch schien es einen Augenblick, als ob der alte Rechtszustand noch einmal obenauf käme. Die Franzosen werden im Frühjahr 1799 von den Kaiserlichen entscheidend geschlagen und müssen die Ostschweiz räumen. Oesterreichische Truppen drängen nach und besetzen unsere Gegenden. Fürstabt Pankraz kehrt in Person am 26. Mai in seine Abtei zurück, fordert seine ehemaligen Untertanen auf, unter den Gehorsam zurückzukehren und versichert sie, dass er ihnen ein gnädiger Herr sein werde. Und die Anwesenheit kaiserlicher Regimenter tut das übrige.

Die Freiheitsbäume verschwinden; der Kanton Sentis hat seit dem 24. April seine Verwaltung eingestellt. Die Anhänger des Abtes sind im Vorteil. In Tegerschen tagt der Munizipalitätsrat vom 21. März bis 8. November nicht mehr!

Aber das Kriegsglück ist wandelbar. Im Hochsommer gelingt es dem genialen Anführer der Franzosen, General Masséna, im Hochgebirge überraschende Erfolge zu erzielen, am 25. September einen Sieg bei Zürich zu erringen und seinen gefürchtetsten Gegner Suworoff aus der Schweiz hinauszumanövrieren. Unaufhaltsam treiben die Franzosen die Kaiserlichen gegen Osten vor sich her. Das muss in unsern Gegenden, wie uns mündlich überliefert wurde, eine Aufregung, ein Hin und Her gewesen sein; denn jedermann war entweder äbtisch oder fränkisch. Hiess es: Die Rothosen kommen! so regten sich deren Freunde: ein Freiheitsbaum auf den Dorfplatz und die Kokarde auf den Hut! Waren die Oesterreicher im Vorteil, so war kaiserlich und äbtisch Trumpf: die Kokarde herunter und der Freiheitsbaum weg!



Ende September aber bestand kein Zweifel mehr über den endgültigen Erfolg. Französische Kürassiere trafen bereits am 27. September wieder vor St. Gallen ein; der Abt floh neuerdings, und wer es mit ihm gehalten hatte, entwich gleichfalls über die Grenze ins Vorarlberg und ins Baierland, so bei uns gegen die 20 Personen. Jetzt waren die "Fränkischen" Meister. Der Kanton Sentis stieg aus der Versenkung neu hervor. In Tegerschen kehrte Edelmann auf seinen Posten zurück. Ein Reufer nannte sich Präsident; Edelmann schrieb sein "Secrétaire" auf französisch voll aus. Die Anfänge der Protokolle unterliess er nicht mit den Schlagworten "Freiheit und Gleichheit" zu zieren; an allfällige Sendschreiben fügte er den "republikanischen Gruss".

Die Herrlichkeit dauerte kurze Zeit; die Freiheit erfuhr man dadurch, dass die Franzosen im Land geboten; die Gleichheit bestand darin, dass alle unter der militärischen Besetzung gleich stark zu leiden hatten und zwar Monate lang.

Das muss in der Zeit vom September 1799 bis in den Februar 1800 in unserm Tegerschen ein seltenes Schauspiel gewesen sein. Man glaubt Augen und Ohren nicht zu trauen, wenn man hierüber den Akten Zahlen enthebt und sie weiter gibt. An die hundert hohe und niedere Offiziere, 662 Berittene, leichte und schwere Artillerie mit 680 Mann Bedienung, 1730 Pferde kommen und gehen. Da erfolgt Einquartierung in die Häuser und in die Ställe; Fuhrwerke und Fahrknechte müssen bereit gestellt werden für allerlei Transporte; andern werden Botendienste hin und her aufgetragen. Im Oktober 1799 fällt es Masséna ein, dem Kanton Sentis zu befehlen, 700 Mann nach Zürich abzugeben zwecks Schanzarbeiten; Tegerschen hat hiezu neun Mann zu stellen. Aber das war das wenigste; denn da das französische Heer auf Kosten der Helvetischen Republik lebte, wurden an die Lebensmittelvorräte und den Steuerbeutel der Einwohner masslose Anforderungen gestellt. Was das ganze Schweizerland, die Städte, der Kanton Sentis zu leisten hatten, mag anderswo nachgelesen werden.

Schlagen wir für unsere Zwecke bei Tegerschen nach. Da sind in den Büchern für 1798-99 drei Kriegssteuern eingetragen mit der Gesamtsumme von 9333 Gulden, was allein schon reichlich 10 % des steuerbaren Kapitals ausmachte. Gleichzeitig sind für Einquartierungen, Lieferungen und Leistungen aller Art weitere 10'000 Gulden gebucht. Der Vermögensbestand der Gemeinde sinkt bis zum Ende des Jahres 1799 um rund 20% und beträgt noch 72'400 Gulden. Man kann sich denken, wie die Begeisterung für Helvetik und Franzosenwirtschaft ins Wanken kam. Wenn Edelmann im Mai 1799 noch überfließt von Versicherungen bezüglich einer freudigen und vergnüglichen Stimmung unter der Bürgerschaft, so muss er schon im Dezember bekennen, dass von den 182 eingeschriebenen Aktivbürgern nur 70 zu den Wahlen und darunter bloss fünf Katholiken erschienen seien. Bald darauf waren es noch ganze 45 Mann, die sich zu stellen kamen. Der bleiche Hunger und die bittere Not hatten zu viele ernüchtert!

Eine anderweitige Enttäuschung sollte auf dem Fusse folgen. Was beim Umsturz der alten Ordnung die Anhänger der Revolution mit allerlei Erwartungen erfüllte, das war die Besitznahme und Aufteilung der Fürstabtei. Geldverlegenheiten der Helvetischen Regierung und mancherlei schnöde Begehrlichkeiten einzelner beschleunigten das Vorgehen. Sowie denn auch der Kanton Sentis 1798 ins Leben getreten war, wurden alle stiftischen Güter von der neuen Regierung mit Beschlag belegt und mit Beschluss vom 24. September 1800 als Staatseigentum erklärt. Bald hierauf wurde, um dieses in klingendes Geld umzusetzen, die Veräusserung in die Wege geleitet. Zu gleichem Zweck sollte die Auslösung aller Grundlasten und Feudalabgaben rasch in die Hand genommen werden. Das eben genannte Geschäft sollte in Tegerschen bald erledigt sein. Als nämlich die Regierung, wie an alle Gemeinden, so auch an die unserige, die

Aufforderung ergehen liess, die bisherigen Lasten, Lehens- und Grundzinsen der Auslösung halber getreulich anzugeben, da erinnerte sich unsere Municipalität der Vorrechte, welche Tegerschen als Sitz der Freiweibelhub von uralter Zeit her genossen! Edelmann wies denn auch als Sekretär der Gemeinde in seiner Antwort darauf hin, dass Tegerschen nie Feudallasten in Form von Grundzinsen zu tragen gehabt habe, und legte, als die Oberbehörde am 6. Februar 1802 dennoch bezügliche Forderungen stellte, scharfe Verwahrung dagegen ein. Dem einstigen Wortführer des Umsturzes kamen auf einmal feudale Vorrechte gelegen!

Weniger glatt gestaltete sich die Veräusserung der äbtischen Lehen und Besitzungen. Zwar hatte man schon im Sommer 1800 damit begonnen, die Schätzungen der Lehengüter vorzunehmen, was allerdings bei der weitgehenden Zerstückelung, welche die alte Zelgenwirtschaft erzeugt hatte, keine leichte Sache war. Darüber sind wir in der Lage gerade für Tegerschen treffende Beispiele anzuführen.

Die einschlägigen Protokolle führen an, dass die Schätzungskommission im ganzen 727 Parzellen, darunter 17 Stücke Waldung gewertet und katastriert habe. Diese Arbeit habe sie, so berichtet Edelmann am 12. Februar 1802, 25 Tage in Anspruch genommen; denn die ehemaligen Inhaber dieser Lehen hätten das Geschäft keineswegs erleichtert. Es sei, fügt er wörtlich bei, oft vorgekommen, "dass bey der Abgeneigtheit der Leute die Municipalität oft Stunden lang sitzen konnte, wo niemand erschien". Ein andermal beschwert er sich darüber, dass die Veräusserung der Grundstücke nicht vom Flecke gehe; die Schätzung hätte zu hoch gegriffen, und deshalb blieben die Käufer aus. Er hätte füglich hinzusetzen dürfen, dass allgemein eine Geldknappheit und Verarmung nach dem Schreckensjahre 1799 die Kauflust stark heruntergedrückt hatte.

Und wirklich sah es bei uns wie anderwärts bedenklich aus. Was man kaum zuvor gesehen hatte, wurde seit 1799 zur ständigen Erscheinung, nämlich, dass manche aus Not und Verarmung bei der Gemeinde um Unterstützung einkommen mussten; andere sahen sich verurteilt, als Hausierer ihr Leben zu fristen; wieder andere wanderten aus, in der Hoffnung anderswo ihren Unterhalt leichter zu finden.

Da kann man sich denken, wie es z.B. um das Schulwesen bestellt war, welches die Helvetische Regierung zu heben versprochen hatte. Eine von der Regierung des Kantons Sentis erhobene Statistik gibt hierüber Aufschluss; unter anderem erfahren wir auch, was bei uns geleistet wird.

An der katholischen Schule unterrichtet Josef Anton Hagman. Er zählt 33 Jahre und steht im zwölften Dienstjahr. Sein Pensum erstreckt sich über Buchstabieren, Lesen, Schreiben und Rechnen. Als Lehrmittel dient ihm der Katechismus und etwa ein Lesebuch. Seine Anstellung ist erfolgt durch das Katholische Ordinariat in St.Gallen und den amtierenden Pfarrer. Seine Schule zählt 24 Kinder, welche er im Winter täglich sechs Stunden unterrichtet. Als Schullokal dient des Lehrers Wohnstube. Als Entschädigung empfängt er für jede erteilte Schulwoche 2 Gulden, so dass er, um leben zu können, nebenbei die Weibelstelle versieht und am Webstuhl tätig ist.

Der Lehrer evangelischer Konfession, Joh. Heinrich Edelmann, steht im Amt seit 1782. Er ist Witwer und hat für sich und seine drei Kinder zu sorgen. Auch seine Schülerzahl, 40-60, muss er suchen in seinem eigenen Wohnhaus unterzubringen. Er bezieht wöchentlich 2 Gulden 45 Kreuzer und besorgt neben dem Schuldienst die Stelle eines Gerichtsschreibers des Distriktes Flawil. Auf die Frage, welchen Lesestoff er in der Schule benutze, antwortet er: Den Katechismus, das Testament und ... Zeitungen! Manche Bürger suchen freilich der Sorgen um das tägliche Auskommen leichter Herr zu werden. Hat ihnen nicht die Helvetische Verfassung eine Auswahl neuer Freiheiten in

die Hand gelegt? Warum töricht sein und sie nicht ausnützen? Da kann z. B. die Gewerbefreiheit dahin gedeutet werden, dass man das Tavernenrecht beansprucht, zum mindesten eine Reifwirtschaft eröffnet oder allerlei Spirituosen über die Gasse verkauft. Bald sieht sich denn auch die Munizipalität genötigt, im Wirtshauswesen Ordnung zu schaffen. Sie greift auch wirklich ein. Nur ist die Art und Weise, wie dies geschieht, eine merkwürdige und verrät nicht wenig den Geist jener Tage. Die Tegerscher Behörde trifft nämlich ihre Verfügungen so und anders. Das Schäfli, erklärt sie, das Rössli und der Stern bestehen als Tavernenwirtschaften zu Recht; sie haben ihre Bewilligung von Alters her besessen. Bei den übrigen Gesuchen und Fällen schaut man sich den Mann an und zwar nach seiner politischen Färbung. Da, der Philipp Isering, der habe z.B., als Militär im Dorfe lag, offenbar französisches, seine Trinkstube einfach geschlossen, und nun komme er so von hinten herum und möchte den Ausschank wieder aufnehmen? Nichts da! Anders stehe es mit dem Josua Strübi im Dorf und dem Matthias Pfendler in Hinterschwil; die hätten als gute Patrioten auch während der Revolution gewirtet, die sollen Tavernen führen. Der Johannes Frey endlich, der ohne alle Erlaubnis unlängst zu wirten begonnen, der solle seinen Reif einziehen.

Doch zurück zu den Ereignissen allgemeiner Natur.

Im Jahre 1802 hatte sich die Helvetische Regierung daran gemacht, die Verfassung zu revidieren. Da sie einer starken Opposition aller Anhänger der alten und aller ernüchterten Elemente der neuen Ordnung gewärtig sein musste, suchte sie die Annahme durch einen eigentümlichen Abstimmungsmodus zu erlisten. Artikel 6 verfügte nämlich, dass alle Nichtstimmenden als Annehmende gezählt würden. Das Resultat der Abstimmung (25. Mai 1802) war ein bezeichnendes. Annehmende und Verwerfende zählten rund 164'000 Stimmen; die Zahl der sich Enthaltenden kam auf 162'000! Wie im Grossen so im Kleinen! Tegerschen wies 16 Ja, 66 Nein und 122 Nichtstimmende auf. Auf dieses Ergebnis hin fassten die Freunde der alten Ordnung Mut. Sie hofften die Zustände vor 1798 wieder herstellen zu können. So auch im Toggenburg. Man ging eilig daran, ein freies, demokratisches Gemeinwesen zu schaffen, dessen Regierung sich am 8. Oktober als "Landammann und Rath der Landschaft Toggenburg" ankündigte. Von Tegerschen waren in diesen Landrat Conrad Reufer und Altammann Gemperli abgeordnet worden. Edelmann und Konsorten verschwanden für kurze Zeit von der Bildfläche. In unserem Lande wie in der ganzen Eidgenossenschaft stand alles auf dem Spiel; ein Bürgerkrieg drohte auszubrechen. Da fand sich die Regierung für den Augenblick gerettet durch das Eingreifen Frankreichs. Der erste Consul, Napoleon Bonaparte, gebot am 4. Oktober den Parteien Halt und kündete seine Vermittlung an. Mit den grossen Momenten der Geschichte sind nicht selten tragikomische Zwischenfälle verflochten. So im Kanton Sentis. Dessen Regierung befahl im November 1802, dass, um fernern Putschversuchen zu begegnen, in allen Gemeinden die Waffen auszuliefern seien. Es ist nun lustig aus den Protokolleintragungen zu entnehmen, was alles aus Tegerschen, gut für Schuss und Schlag, Hieb und Stich, erhältlich war. Notiert sind: "10 Rohr, 1 Pistolle, 23 Degen, 20 Sabel, 2 Büntenknebel, 2 Helbarten, 1 Spiess und 1 Bayonet." Die ausgesuchten Waffen hatten sicherlich die Leute zuvor in geeignetem Versteck verwahrt!

Im Frühjahr 1803 überband uns der erste Consul die Mediationsakte als „Schweizerisches Grundgesetz“. Wenn er durch sein Eingreifen dem Parteihader ein Ende setzte, so ist nicht weniger wahr, dass wir uns seinem Willen zu fügen hatten und dass wir für ein volles Jahrzehnt zum Klientelstaat Frankreichs erniedrigt wurden.

Gemäss der Verfassung erstand als neues politisches Gebilde der Kanton St. Gallen. Einer seiner acht Distrikte erhielt den Namen "Untertoggenburg" ; ihm wurde unser Dorf und unsere Gemeinde zugeteilt unter der Bezeichnung Degersheim. Was ist nicht alles an unserem Ortsnamen in der Schreib- und Sprechweise verbrochen worden. Während der Volksmund vom echten Tegerschen nie abwich, schwankte bereits die richterliche Praxis in den Anfangsbuchstaben zwischen Te-, Tä-, De- und Dägerschen. Man hat sich aber noch weiter erlaubt, an die Grundform die Endsilbe "heim" anzugliedern. Und zwar ist es die hiesige evangelische Kirchgemeinde, welche 1708 bei ihrer Begründung die Bezeichnung Tegersheim annahm. Ihr ist J. J. Scheuchzer 1710 bei Erstellung seiner geographischen Karte über das Toggenburg gefolgt. Man sollte nun meinen, dass diese neue Bezeichnung sich rasch eingelebt hätte. Aber weit gefehlt. Schon in der Frauenfelder Vermittlung vom 30. März 1719 verstieg sich ein Notar zu einem "Degernschheim". Ja in einer Vergabungsurkunde von 1764, in welcher ein Johannes Hagman seiner Grundstücke Erwähnung tut taucht ein Deggerschenheim auf, während doch ein Jahr zuvor 1763, die katholische Kirchgemeinde sich als diejenige von "Tegerschen" benennt. Hierauf meldet uns Jh. Conrad Fäsie 1766 in seiner Staats- und Erdbeschreibung, unser Ort heisse Tegerschen oder Dägerschheim. Seit 1781 begegnen uns drei Schreibarten nebeneinander: Tegersheim Tegerschen und Degerschen. Von 1803 an verfügen wir über die bekannte doppelte Benennung. Das amtlich so benannte Degersheim muss sich nämlich gefallen lassen, dass das treu überlieferte, gut erhaltene Tegerschen weiter besteht. Letzteres wäre denn auch diejenige Bezeichnung, welche sprachlich genommen, einzig Berechtigung hätte. Doch wollen wir in der Folge unserer Darstellung versuchen uns auch in "Degersheim" zurechtzufinden!

Nachdem am 4. Dezember 1803 der Eid auf die Verfassung ringsum im Lande abgelegt worden war, begann die Regierung sie ins Werk zu setzen. Nicht alle Verfügungen gediehen zur Zufriedenheit. Bei uns erwies sich z.B. die Zuteilung der einzelnen Gemeinden in verschiedenen Kreise als keine glückliche. Da wurde u. a. Niederglatt mit Degersheim, das uns nahe gelegene Maggenau aber mit Ganterzwil verbunden. Bald wurden denn auch über diese unpraktische Zuteilung Klagen laut, welchen die Regierung nicht anstehen durfte Gehör zu schenken. Durch einen Beschluss vom August 1803 und durch Dekret vom 9. Mai 1804 wurden vom kleinen Rate jene Entscheide getroffen welche bis heute Geltung haben. Ihnen zufolge wurde Niederglatt mit Oberuzwil Oberglatt mit Flawil, Maggenau mit Degersheim vereinigt. Noch im gleichen Jahre vollzog sich die Aufnahme der Bewohner Maggenaus in das Bürgerregister der politischen Gemeinde Degersheim. Inzwischen hatte der Gemeinderat von Degersheim eine andere Rechtsfrage zu lösen begonnen. Wie früher erwähnt wurde, war das alte Tegerschen mit Oberglatt verbunden gewesen. Erst hatte es sich kirchlich von diesem getrennt; jetzt wurde es, auch politisch genommen, auf eigene Füße gestellt. Die einstige Zusammengehörigkeit kam jedoch immer noch verschiedentlich zum Ausdruck. So war die Bürgerschaft von Degersheim angewiesen, den Eid auf die Mediationsakte (4. Dezember 1803) in der Kirche von Oberglatt abzulegen. Besonders aber bestanden noch uralte Servitute bezüglich des Unterhaltes von Strassen und Brücken, welche uns noch mit Oberglatt verbanden. Der Inbegriff dieser Verpflichtungen hiess kurzweg "der Brauch oder das Gemeindebuch". Mit Recht machte nun Degersheim geltend, dass es endlich, da es nun selbständige politische Gemeinde geworden sei, von diesem "Brauch" abgelöst zu werden wünsche. Die bezüglichlichen Verhandlungen wurden jedoch erst nach zweijährigem, zähem Widerstand

von Seite Oberglatts und nicht ohne Rechtsspruch des Appellationsgerichtes zum Austrag gebracht. Die letzte Quote der Abkürzung ist denn auch erst 1808 von Degersheim abgetragen worden.

Im Haushalt unserer Gemeinde führte der seit 1803 zum Ammann erwählte J. H. Edelmann strenges Regiment. Er scheint seine früheren revolutionären Ansichten mit der höchsten kommunalen Amtswürde nicht als vereinbarlich gehalten zu haben. Er wettet z.B. gegen das Funkenbrennen und gibt Weisung, dass "dergleichen heidnischer Greuel und Thorheiten sollen ausgeartet werden". Bei ihrem Amtseid forderte er die Niederglatter Organe auf, vorgekommene Uebertretungen zu verzeichnen.

Für die kommende Degersheimer Kilbi verbietet Edelmann das Tanzen, und da er erfährt, dass sein Ukas nicht befolgt worden ist, ladet er die Wirte vor gemeinderätliches Verhör. Da ist es denn erbaulich, dem Protokoll zu entnehmen, dass jeder von den Vorgeladenen höchst erstaunt tut, von allem nichts weiss und leider wegen längerer Abwesenheit von Hause das Tanzen nicht hat hindern können.

Dem Nachfolger Edelmanns, Ammann Conrad Stadler, erwachsen andere Sorgen. Die neue Verfassung hat, wie bekannt ist, die Einbürgerung in den Gemeinden wesentlich erleichtert. Nun tauchte ein gewisser Samuel Schmid aus Patac (Ungarn), Uhrenmacher von Beruf, auf, und fand, dass es Degersheim wohl anstünde, ihn als Bürger aufzunehmen. Sein Gesuch wurde vom Gemeinderat glatt abgewiesen. Dadurch bockbeinig gemacht, gelangt unser Samuel Schmid an die Regierung und wird von dieser geschützt, da Petent ja allen Formalitäten nachzukommen Willens sei. Ammann und Gemeinderat bleiben bei ihrem Nein; die Regierung dagegen droht mit 20 Thaler Busse, wenn Degersheim genanntem Samuel Schmid nicht bald den Bürgerrechtsbrief zubillige. Der Gemeinderat muss einlenken und die Urkunde aushändigen. Es wird ihr jedoch ein Begleitschreiben aus der Feder Stadlers beigelegt, das verdient dem Protokoll entnommen und bekannt gegeben zu werden. "Meister Uhrenmacher!" schreibt er unter dem 8. September 1806, "auf Befehl der hochlöblichen Regierung überschicken euch beiliegend den Bürgerrechtsbrief, welches aber mit dem grössten Unwillen gegen euch von dem sämtlichen Gemeinde Rath und Ganzer Gemeinde ist abgegeben worden. Hätten also gewünscht euch niemahls gesehen zu haben, wünschen dato euch und eure Abkömmlinge zu keinen Zeiten mehr zu sehen, soviel zur Nachricht nebst Gruss."

Weit grössere Schwierigkeiten erwachsen unseren Behörden in militärischer Hinsicht. Die Schweiz hatte sich, wie bekannt ist, dem Vermittler Napoleon Bonaparte gegenüber verpflichtet, ein Kontingent von 16'000 Mann zu stellen und nötigenfalls zu ergänzen. Die Tagsatzung verfügte, dass jeder Kanton einen bestimmten Bruchteil zu stellen habe, und dieser wurde wieder auf die Gemeinden verteilt und aus der Jungmannschaft vom 18. - 25. Altersjahre enthoben. Degersheim hatte vier Mann zu stellen, deren Namen heute noch im Gemeindeprotokoll nachzulesen sind. Ueber ihr Schicksal ist uns nichts übermittelt. Nur so viel wissen wir, dass Napoleon den Wert der Schweizer zu schätzen wusste und sie gerade in entscheidenden Momenten einsetzte. Schon 1807 ist die Not gross, Leute für den Dienst zu finden. Man bietet dem, der sich freiwillig stellt, sechs Dublonen Handgeld an, oder es wird widerspenstigen Gesellen angedroht, sie für Vergehen strafweise in die Uniform zu stecken. So geht es sechs Jahre weiter. Erst wie die Macht des Korsen in den Feldzügen von 1812 und 1813 ins Wanken gerät, erfolgt auch in der Schweiz die Weigerung, für ihn weiter Blutopfer bereit zu stellen. Zu den erfreulichen Seiten unseres Gemeindelebens zählt der Ausbau des Strassenwesens. Für Degersheim waren von je her zwei Strassenzüge besonders in

Betracht gefallen: Der eine, sehr alte und belebte, führte aus dem Thurgebiet und Neckertal über Degersheim nach Herisau und St. Gallen, der andere über den Berg nach Oberglatt. Schon 1806 hatten Verständigungen mit Mogelsberg und Herisau in dem Sinne stattgefunden, dass Degersheim sich bereit erklärte, die Verbindung vom Wolfhag übers Dorf bis zur Gemeindegrenze im Thal besser sicherzustellen. Freilich sollte das Unternehmen erst 1811 zur Durchführung gelangen. Schwieriger war es freilich, nach nördlicher Richtung eine befriedigende Lösung zu finden. Da war z.B. Maggenau seit 1804 mit uns organisch verbunden. Es gab jedoch keine wirklich fahrbare Strasse, die uns dorthin geführt hätte. Die Strecke Loh-Wolfertswil, das sogenannte Lohgässli, war nicht wohl fahrbar; die gewohnte alte Verbindung mit Maggenau führte von Wolfertswil über die Gehöfte Baldenwil-Tannen nach Degersheim. Die Anregung, diesen Weg herzustellen führte zu keinem Ziel. Da erfolgte eine befriedigende Lösung von anderer Seite her. Sie war verknüpft mit dem Projekt, Degersheim mit Flawil besser zu verbinden. Vorerst blieb jedoch die Frage zu entscheiden, ob die Strecke Degersheim-Loh besser über den Berg oder über Hinterschwil auszubauen sei. Nachdem jedoch Inspektor Grütter 1810 ein Tracé Degersheim-Hinterschwil-Loh ausgefertigt und vorgelegt hatte, wurde diesem gemäss der Bau 1811 in Angriff genommen.

Die ganze Gemeinde machte sich ans Werk. Wer von den Anstössern nicht selber Hand anlegen und Fuhrwerke stellen wollte, zahlte täglich 36 Kreuzer. Und so tapfer wurde in den Sommermonaten gearbeitet, dass das ganze Stück Ende August 1811 dem Betrieb übergeben werden konnte. Der Anschluss von Loh nach Wolfertswil war nun selbstverständlich und kam nachträglich zur Ausführung.

Doch wurde auch der alte Verkehrsweg vom Dorf über den Berg nach der Matt nicht vernachlässigt. Denn wir vernehmen aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 24. Juni 1811, dass die Anstösser der Bergstrasse sich verpflichteten, nach deren Herstellung sie übernehmen und unterhalten zu wollen.

Die Jahre 1813-15 sind welthistorisch bedeutsam geworden. Ein Völkerbund tat sich zusammen, welchem der Gewalthaber Napoleon und sein Imperialismus erlagen. Er selber wanderte als Gefangener nach Elba.

Einen Augenblick schien es, als ob mit dieser Katastrophe eine Rückkehr zur alten Ordnung von 1798 denkbar sei. Sogar Abt Pankraz regte sich noch einmal und hielt die teilweise Herstellung der Abtei für möglich. Doch hatte in allen Teilen unseres Landes die Entwicklung von nahezu zwei Dezennien zu tiefe Wurzeln geschlagen, um gleich wieder ausgerottet werden zu können. Im Jahre 1815 erstand nicht ohne Zutun der Mächte eine Eidgenossenschaft von 22 Kantonen, unter welchen auch der Kanton St. Gallen sich zu behaupten wusste. Eine neue Einteilung, gestützt auf die kantonale Verfassung vom 31. August 1814 fand statt, gemäss welcher Degersheim dem neu geschaffenen Bezirk Untertoggenburg einverleibt wurde. Unmittelbar an diese Neuordnung knüpfte sich die 1816 staatlich angeordnete erste Volkszählung. Ihr entnehmen wir, dass Degersheim als politische Gemeinde auf 1067 Einwohner, darunter 68 Fremde, zu stehen kam. Des Zensus wegen erhielten nur 158 Bürger das Recht der Stimmfähigkeit. Hierauf wurde das steuerbare Kapital ermittelt. Es kam der Gemeinde wohl zu statten, dass das Kloster Maggenau mit seinen 85'000 Gulden mitzählte, so dass eine Gesamtsumme von 189'000 Gulden ausgewiesen wurde. Das kommunale Leben schien einer Blütezeit entgegen zu gehen. Statt ihrer zeigte sich jedoch die böse Kehrseite; denn die drei folgenden Jahre sind schwarz, ganz schwarz anzustreichen. Sie zeitigten Unglück über Unglück. Das Jahr 1816 erwies sich, durchs

ganze Land, als Missjahr. Schon im Herbst begannen die Lebensmittel knapp zu werden, und was besonders die Lage erschwerte, war, dass das Ausland uns die Zufuhr fast unmöglich machte. Das Jahr 1817 ist düsteren Angedenkens weithin bekannt als das böse Hungerjahr. Der Mangel an den nötigsten Lebensmitteln steigerte sich von Tag zu Tag; die Preise stiegen sprungweise. Preislisten, welche auch bei uns angelegt wurden, überboten alles je Erlebte. Schon im Mai kam in Rorschach, wo unser Kornmarkt war, der Sack Kernen auf 106 fl. (Quelle von Hagmann ist J.J. Brunner). Mein Vater erzählte oft, dass sein älterer Bruder um 3 Kreuzthaler umsonst versucht habe, irgendwo ein Pfund Mehl zu erhalten. Im ältesten Kirchbuch von Evangelisch Degersheim hat der damals amtierende Pfarrer eingetragen, dass er auf Pfingsten das Abendmahlbrod mit 2 Gulden 10 Kreuzer zu bezahlen hatte.

Man hoffte auf die Ernte. Da schlug ein furchtbares Hagelwetter, welches sich am 4. Juli über unserer Gegend entlud, auch diese Erwartung nieder. (Der Schaden wurde laut Protokoll auf 25'000 Gulden geschätzt.)

Zwar suchte man der schrecklichen Not nach Kräften zu begegnen. Gemeinnützige Gesellschaften, die Behörden, die Landesregierung griffen helfend ein. Es gelang, trotz der fast unerschwinglichen Preise, Lebensmittel anzukaufen und gleichmässig zur Verteilung zu bringen. Eine Art Kraft- oder Sparsuppe wurde hergestellt und an die Armen abgegeben.

Sogar vom Ausland her kam unerwartete Hilfe. Zar Alexander von Russland liess eine Summe von 100'000 Silber-Rubeln an die schwer betroffenen ostschweizerischen Kantone anweisen, wovon 4000 Rubel an die untertoggensburgerischen Gemeinden zur Verteilung kamen. Von dieser Quote fielen unserem Degersheim 150 Rubel zu. Trotz all diesen hilfsbereiten Anstrengungen waren die Folgen der Hungersnot schrecklich. Man beachte die Ziffern der Sterblichkeit. Im Kanton verzeichnete man an Verstorbenen 8067, in unserer Gemeinde 77 Personen, und noch lange litten Dutzende der körperlichen und seelischen Erschöpfung wegen so, dass sie sich ihren Unterhalt nicht mehr erarbeiten konnten.

Endlich ging das Schreckensjahr zur Neige. Man durfte wieder hoffen; die Aussichten besserten sich; die Lebensgeister erwachten allmählich.

Unserem armen Dorf allein brachte auch das Jahr 1818 Unheil, jenes Unheil, dem die ganze alte Ansiedelung zum Opfer fallen sollte: den Dorfbrand!